INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 7/8 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 16. NOV. 1934

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Das jüdische Berufsumschichtungswerk

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat außer der von uns bereits angekündigten Werbebroschüre „Ein Jahr Hilfe und Aufbau", die Interessenten bei dem Zentralausschuß anfordern können, einen nur in wenigen Exemplaren verfügbaren ausführlichen Arbeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1934 herausgegeben, dem wir folgendes entnehmen:

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat dem Berufsumschichtungswerk seine besondere Förderung zuteil werden lassen. Die leitenden Gedanken der Berufsumschichtung sind in den Richtlinien zum Ausdruck gekommen, die in der Plenarsitzung des Zentralausschusses vom 23. Juni 1934 beschlossen worden sind (s. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 53). Die Berufsumschichtung soll danach so erfolgen, daß die Berufsumschichtenden nach ihrer Ausbildung eine Möglichkeit zu wirtschaftlicher Eingliederung finden, wo immer sie nach ihrer Entscheidung diese wirtschaftliche Existenz suchen. Die Annahme, daß nach dem Ende des Jahres 1933 keine neuen Anwärter für die Berufsumschichtung vorhanden sein würden, trifft nicht zu. Es hat sich gezeigt, daß auch während des Jahres 1934 ein dauerndes Zunehmen des Umfanges der Ausbildung und ihrer Kosten zu verzeichnen war. Der Ausgliederungsprozeß der jüdischen Angestellten und der Angehörigen anderer Berufe, für die im Wege der Berufsumschichtung die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß geschaffen werden muß, hat sich auch im ersten Halbjahr 1934 fortgesetzt. Die genaue statistische Erfassung dieser Personen bietet insofern Schwierigkeiten, als immer nur diejenigen Personen gezählt werden können, die jüdische Hilfsstellen — sei es durch Nachsuchen von Rat oder von finanzieller Unterstützung — für ihre Ausbildung in Anspruch genommen haben. So konnten nicht erfaßt werden alle diejenigen Personen, die ohne Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen sich Ausbildungsplätze verschafft oder die Kosten ihrer Ausbildung selbst getragen haben. Dies vorausgesetzt läßt sich folgende zahlenmäßige Entwicklung des Berufsumschichtungswerkes feststellen:

Am 31. Dezember 1933 wurden als in der Berufsumschichtung befindlich 6069 Personen gezählt. Von diesen sind während des darauffolgenden Halbjahres bis zum 30. Juni 1934 1472 durch Beendigung der Ausbildung aus dem Umschichtungswerk ausgeschieden, und zwar sind 776 nach Beendigung der Ausbildung ausgewandert, während die übrigen 696 versuchen, auf Grund der neuen Ausbildung in Deutschland Arbeitsmöglichkeiten zu finden. Neuhinzugekommen sind in der gleichen Zeit 2174 Personen, so daß sich für den 30. Juni 1934 die Zahl der von den jüdischen Wirtschaftsstellen erfaßten Berufsumschichtenden auf insgesamt 6771 beläuft.

Berufsumschichtung im Sinne einer Normalisierung der Berufsgliederung der Juden erfordert in erster Linie landwirtschaftliche und handwerkliche Ausbildung. Die landwirtschaftliche Ausbildung in Deutschland hat mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen. Nahm man im Jahre 1933 noch an, daß diejenigen, die sich für den landwirtschaftlichen Beruf entschieden haben, Arbeitsmöglichkeiten vor allem zwar in Palästina, daneben aber auch in Deutschland und anderen Ländern haben würden, so setzte sich während der Berichtszeit immer mehr die Erkenntnis durch, daß eine Ausbildung für den landwirtschaftlichen Beruf nur dann Sinn hat, wenn der Auszubildende beabsichtigt, nach Palästina zu übersiedeln, oder wenn ihm ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um außerhalb Deutschlands einen landwirtschaftlichen Besitz zu erwerben. In diesem Zusammenhang interessiert besonders eine Statistik des größten landwirtschaftlichen Umschichtungsbetriebes in Deutschland, des Landwerks Neuendorf, über das zukünftige Schicksal der Ausgebildeten. Durch die Ausbildungsstätte Neuendorf gingen in der Zeit vom 1. April 1933 bis 31. August 1934 insgesamt 117 Praktikanten; hiervon gingen nach Beendigung der Ausbildung nach Palästina 53 (45 %), in die Heimat zurück 26 (22 %), zu weiterer Ausbildung 15 (13 %), in den eigenen Betrieb 2 (2 %), ins Ausland 3 (3 %), in den alten Beruf zurück 7 (6 %); den Beruf wechselten 6 (5 %), wegen Krankheit entlassen wurden 5 (4 %).

Auch auf dem Gebiet der handwerklichen Ausbildung sind während der Berichtszeit eine Reihe von Schwierigkeiten zu verzeichnen. Obgleich ein Rundschreiben des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom

11. September 1933, das sich gegen die Ausbildung von Juden im Handwerk aussprach, aufgehoben wurde (s. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 4), waren an verschiedenen Stellen doch erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung von Ausbildungsstellen vorhanden. Trotzdem ist es gelungen, in größerem Umfang junge Leute in Ausbildungsstellen unterzubringen. Freilich war dabei zu berücksichtigen, daß eine Ausübung handwerklicher Berufe in Deutschland nur möglich sein kann, wenn die Ausbildung den gesetzlichen Erfordernissen genügt, d. h. wenn an eine 3—4jährige Lehrzeit sich eine mehrjährige Gesellenzeit anschließt, die dann mit der Meisterprüfung endet. Damit scheidet die normale Vollausbildung zum Handwerker für alle Aelteren aus; sie wurde immer stärker den Jugendlichen vorbehalten, die erstmalig in den Beruf eintreten. Die Aelteren machen eine kürzere Ausbildung von immerhin 1—1½jähriger Dauer durch. Sie können auf Grund dieser Ausbildung sich entweder im Ausland als Handwerker oder im Inland, soweit hierfür noch Möglichkeiten vorhanden sind, als angelernte Arbeiter betätigen. Bei einzelnen Handwerken, insbesondere bei dem sogenannten Reparaturhandwerk, ferner bei Anstreichern und Polsterern, hat sich die kürzere Ausbildung auch als geeignete Grundlage für eine Erwerbstätigkeit in Deutschland erwiesen.

Neben den Umschichtlern, d. h. denjenigen Menschen, die bereits einen Beruf ausgeübt haben oder in der Ausübung für einen Beruf waren, steht die große Zahl der erstmalig in den Beruf Eingetretenen, vor allem also die Zahl der Schulentlassenen. Dieser Kreis von jungen Menschen mußte ebenfalls durch das Hilfswerk betreut werden. Es waren hier erfreulicherweise längst nicht in dem Umfang wie bei den Umschichtlern finanzielle Unterstützungen für die Ausbildung erforderlich, weil an dem Grundsatz festgehalten wurde, daß die Kosten der Erstausbildung wie in früherer Zeit von den Eltern getragen werden müßten. Dieser Grundsatz mußte dort Einschränkungen erfahren, wo die wirtschaftliche Lage der Familien so ungünstig war, daß die durch die Ausbildung verursachten Mehrkosten von den Familien keineswegs getragen werden konnten. Um eine Vorstellung von dem zahlenmäßigen Umfang des Problems zu geben, führen wir die Meldungs- und Vermittlungszahlen der Berliner Berufsberatungsstelle an.

Die Berliner Berufsberatungsstelle zählte im ersten Halbjahr 1934 819 männliche Anwärter für eine Erstausbildung, von denen 684 untergebracht werden konnten, und 1095 weibliche Anwärter, von denen 914 untergebracht werden konnten. Durch Vermittlung der jüdischen Berufsberatungsstellen im Reich sind weitere 1485 Jugendliche untergebracht worden, so daß die Gesamtzahl der neu in den Beruf eingetretenen Jugendlichen 3083 beträgt. Hiervon sind allerhöchstens 12 % in kaufmännischen Lehrstellen, alle übrigen in handwerklichen, gärtnerischen und hauswirtschaftlichen Lehrstellen untergebracht. Es bereitet besondere Schwierigkeiten, daß Schulentlassene im Alter von 14 Jahren in der Landwirtschaft kaum untergebracht werden können, da die landwirtschaftliche Arbeit in der Regel so hohe körperliche Anforderungen stellt, daß sie von 14jährigen Menschen nicht erfüllt werden können. Wenn so junge Menschen den Wunsch haben, in die Landwirtschaft zu gehen, muß der eigentlichen landwirtschaftlichen Ausbildung daher eine handwerkliche oder weitere theoretische Ausbildung vorausgehen. Bei der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel kann aber eine solche Doppelausbildung nicht bezuschußt oder gar ganz bezahlt werden.

Um die jungen Menschen insbesondere auch in den kleinen Gemeinden zweckmäßig zu beraten und für ihre Unterbringung zu sorgen, wurden vom Januar 1934 an sogenannte „fliegende Berufsberater“ eingesetzt. Diese fuhren in die einzelnen Orte, berieten an Ort und Stelle die Jugendlichen und suchten gleichzeitig, durch Rücksprachen mit Arbeitgebern Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Für diese Aufgabe wurden keine neuen Kräfte eingestellt; sie konnte erfreulicherweise durch die bereits vorhandenen Provinzialfürsorgerinnen und durch eine Anzahl von ehrenamtlichen Kräften geleistet werden.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Beiratssitzung

Am 14. Oktober 1934 fand eine Sitzung des Beirates der Reichsvertretung der deutschen Juden statt. Die Tagung wurde durch eine Ansprache des Präsidenten der Reichsvertretung, Herrn Rabbiner Dr. Leo Baeck, eröffnet. Sodann erstattete der Vorsitzende des Präsidialausschusses, Herr Ministerialrat Dr. Otto Hirsch, den Arbeitsbericht in einem Referat „Probleme des deutschen Judentums und seine Organisation“. Im Anschluß an das Referat fand eine eingehende Aussprache statt, die insbesondere Fragen der Ausgestaltung der Verbindung der Reichsvertretung mit den Landesverbänden und Gemeinden sowie die Organisation der Reichsvertretung zum Gegenstand hatte. Zum Schluß der Aussprache wurde folgende Resolution von Herrn Max Warburg einstimmig angenommen:

„Der Beirat spricht dem Präsidialausschuß seinen herzlichen Dank und Vertrauen aus für die hingebungsvoll geleistete Arbeit in schwerer Zeit. Er beantragt Niedersetzung eines Ausschusses, um die organische Weiterentwicklung der Reichsvertretung zu beraten.“

Auf Grund dieser Resolution wurde sodann der Ausschuß eingesetzt, der die Beratung der organischen Weiterentwicklung der Reichsvertretung behandeln soll. Ferner wurde ein Haushaltsausschuß gebildet, der den Haushaltsplan der Reichsvertretung verabschieden, seine Einhaltung überwachen und die Rechnunglegung der Reichsvertretung prüfen soll. Der Haushaltsausschuß besteht aus zwanzig Mitgliedern, die nach einem bestimmten Schlüssel von den Landesverbänden und den großen jüdischen Organisationen benannt werden; daneben ist die Hinzuziehung von Finanzsachverständigen vorgesehen. Der Beirat sprach als Richtlinie für die Arbeit des Haushaltsausschusses in einer Resolution die Erwartung aus, daß die zur Deckung der für Hilfe und Aufbau sowie für die Arbeit der Reichsvertretung notwendigen Mittel gemäß den Beschlüssen des Haushaltsausschusses von den Gemeinden bzw. Landesverbänden aufgebracht werden.

Der Nachmittag der Tagung brachte ein Referat von Dr. Rudolf Callmann, Köln, über die Schularbeit der Reichsvertretung, sowie einen Bericht von Dr. Franz Meyer über die Arbeit des Zentralausschusses. An beide Referate schloß sich eine eingehende Aussprache an.

Das jüdische Schulwerk

Bei der Beiratssitzung der Reichsvertretung der deutschen Juden am 14. Oktober 1934 hat Dr. Rudolf Callmann, Mitglied des Präsidialausschusses der Reichsvertretung der deutschen Juden, einen umfassenden Bericht über das Schulwerk der Reichsvertretung erstattet, dem wir in Ergänzung unserer Darlegungen in der vorigen Nummer der Informationsblätter (Nr. 6 S. 69) folgendes entnehmen:

Die Aufwendungen für die bestehenden jüdischen Schulen haben sich in starkem Maße erhöht. Der Grund hierfür liegt in der Verarmung der Gemeinden, welche Zuschüsse in früher gezahlter Höhe jetzt nicht mehr leisten können, in der Einstellung staatlicher Zuschüsse und nicht zuletzt in dem Ausbau der Schulen selbst, deren Schülerzahl wuchs, ohne daß die Schulgeldeingänge sich in entsprechendem Maße erhöhten. Der Bedarf dagegen stieg durch Neueinstellung von Lehrern, Neuanschaffung von Lehrmitteln und der Notwendigkeit baulicher Veränderungen. Der Schülerzuwachs bei den von der Reichsvertretung subventionierten bestehenden Schulen beträgt ohne Berlin seit dem letzten Schuljahr (Februar 1934) etwa 1035. Das bedeutet, wenn man einen Durchschnittssatz von 30 Kindern pro Klasse annimmt, einen Zuwachs von 35 neuen Klassen.

Der Neugründung von jüdischen Schulen stellten sich erhebliche Schwierigkeiten verschiedenster Art entgegen. Trotzdem ist es gelungen, zu Ostern 1934 neun neue jüdische Volksschulen zu eröffnen, die etwa 900 Schüler umfassen. Dazu kommt das Schulwerk der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, das seit Juli 1933 einen Zuwachs von rund 1800 Schülern aufweist, die sich auf die alten wie auf eine neu eingerichtete Schule der Gemeinde verteilen. Andere Schulen wieder, deren Schulträger bisher Vereine waren, wurden zu Gemeindeschulen umgestaltet und erhielten dadurch erheblichen Schülerzuwachs. Neue Schulen wurden gegründet in Aschaffenburg, Bonn, Breslau, Darmstadt, Lübeck, Mainz, Offenbach, Stettin, Stuttgart und Wiesbaden.

Ausbau des Rechnungs- und Revisionswesens bei jüdischen Körperschaften und Organisationen

Bei allen jüdischen Körperschaften und Organisationen zwingt die Not der Zeit täglich von neuem zur Prüfung und Entscheidung, ob und in welchem Umfange die alten Institutionen in der bisherigen Weise weiter arbeiten können. Allerorts besteht die Notwendigkeit zur Einsparung, Umstellung und Neuorientierung nach finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten.

Die Reichsvertretung der deutschen Juden ist sich der Bedeutung dieser Aufgabe bewußt und hat daher gemeinsam mit den großen jüdischen Organisationen in der F. W. I. (Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H. — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 39) eine Stelle geschaffen, die in der Lage ist, bei den erforderlichen Maßnahmen beratend und prüfend tätig zu werden.

Seither schon durchgeführte Revisionen haben erwiesen, daß auf personellem und sachlichem Gebiete sowie durch organisatorische Vereinfachung innerhalb der jüdischen Körperschaften sehr erhebliche, in hohe Summen ausmündende Beträge erspart werden können. Es ist daher für die Kultusgemeinden, ihre Finanzausschüsse usw. wie für die sonstigen jüdischen Körperschaften und Organisationen, insbesondere vor Verabschiedung der Etats für 1935 zweckmäßig, sich der durch die Zentralstellen geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und sie, sei es zur Vorberatung der Etatentwürfe, sei es zu Revisionen oder zu Gutachten über Organisationsvereinfachung heranzuziehen.

Hiermit nimmt die Reichsvertretung eine Aufgabe in Angriff, die für die staatlichen und kommunalen Stellen von den Rechnungshöfen, -kammern und -ämtern sowie den Sparkommissaren erfüllt wird. Ihre Bedeutung auch für die jüdischen Körperschaften und Organisationen liegt auf der Hand.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat sich der F. W. I. Herr Stadtrat a. D. Dr. jur. Michel, Frankfurt am Main, zur Verfügung gestellt, der aus seinem früheren amtlichen Wirkungskreis als mehrjähriger Dezernent des Revisions- und Organisationsamts der Stadt Frankfurt am Main reiche Erfahrungen gerade auf diesem Spezialgebiete hat.

Anfragen sind zu richten an die F. W. I, Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Beteiligung am Winterhilfswerk 1934/35

Der Leiter des Organisationsamts beim Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35 hat der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden auf Anfrage mitgeteilt, „daß genau wie im Vorjahre das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35 Nichtarier betreut und aus diesem Grunde auch Mittel zur Unterstützung Hilfsbedürftiger von Nichtariern entgegennimmt".

Schulungskurs für Wohlfahrtspflege 1934

Der von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden am 3. Oktober 1934 eröffnete Schulungskurs für Wohlfahrtspflege ist abgeschlossen. Ziel des Lehrgangs war sowohl die Ausbildung neuer als auch die Fortbildung bereits in der jüdischen Wohlfahrtsarbeit stehender Sozialarbeiter; seine Aufgabe war es, Erkenntnisse der Tatsachen und Probleme der gegenwärtigen jüdischen Sozialarbeit zu vermitteln und ihren Zusammenhang mit den geistigen und geschichtlichen Grundlagen des Judentums klarzulegen.

Der Kurs wurde eingeleitet durch den Vortrag von Rabbiner Dr. Wiener über die geistigen Strömungen im deutschen Judentum, in dem er die unter dem Einfluß von Emanzipation und Liberalismus sich vollziehende Umformung des Ghettojudentums in die religiöse und jüdisch-politische Struktur des heutigen Judentums schilderte. Er klang aus in der Arbeitsgemeinschaft von Ernst Simon über die Geschichte der jüdischen Neuzeit, die als ein Teil der gesamteuropäischen geistigen und wirtschaftlichen Umwälzungsprozesse dargestellt und begriffen wurde.

Die Verwurzelung der jüdischen Sozialarbeit im jüdisch-religiösen Ideengut, ihre Ausgestaltung in den verschiedenen Geschichtsepochen und ihre gegenwärtigen Aufgaben und Ziele behandelten die Referate von Dr. Ollendorff über Grundlagen, Aufbau und Probleme der jüdischen Wohlfahrtspflege und von Dr. Kreutzberger über Grundlagen, Aufbau und Probleme der jüdischen Sozialpolitik. Die Grundfragen der Organisation der jüdischen Sozialarbeit wurden dargestellt von Dr. Eppstein, Direktor Borchardt und Dr. Lilienthal, und zwar von Dr. Eppstein unter dem Thema: Berufliche und ehrenamtliche Arbeit nach ihrer personellen, von Direktor Borchardt und Dr. Lilienthal unter dem Thema: Mittelbeschaffung nach ihrer finanziellen Gestaltung, wobei sich Direktor Borchardt mit den Problemen der zentralen Mittelaufbringung sowie der Etataufstellung und Dr. Lilienthal mit den steuerrechtlichen und steuertechnischen Fragen der Gemeinden auseinandersetzte. Die Ergänzung hierzu bildete die von Dr. Lubinski gegebene, durch Beispiele veranschaulichte Darstellung der sozialen und sozialpsychologischen Struktur des jüdischen Hilfsbedürftigen, der der jüdischen Sozialarbeit das unterscheidende und entscheidende Gepräge gibt.

Mit dem Aufbau des jüdischen Bildungswesens befaßten sich die Referate von Dr. Eppstein über Erwachsenenbildung und Dr. Leschnitzer über Schulwesen, in denen die geschichtlichen Grundlagen und die gegenwärtigen Erziehungsaufgaben der jüdischen Bildungseinrichtungen dargelegt wurden.

Der Bericht von Frau Professor Berliner über die Organisationsformen des deutschen Judentums gab einen Ueberblick über die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen jüdischen Vereinigungen und ihre Zielsetzungen.

Auf dem Hintergrunde dieses Gesamtbildes des deutschen Judentums in seiner geistigen und organisatorischen Gestalt wurden die gegenwärtigen Aufgaben der Sozialarbeit behandelt.

In seinen Ausführungen über Organisation und Leistungen der öffentlichen Fürsorge und über Ausländerrecht legte Wittelshöfer die für die jüdische Wohlfahrtsarbeit grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen dar. Fräulein Blank sprach über Wohlfahrtspflege in den Kleingemeinden, über die besonderen Notstände, die sich u. a. aus der Ueberalterung und der Berufsschichtung der Bevölkerung ergeben, und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung. Die Organisation der Wohlfahrtspflege in Berlin als Beispiel einer Großgemeinde und ihre Arbeitsweise beschrieb Dr. Adelheid Levy.

Der besondere Aufgabenkreis der Jugendarbeit wurde umrissen durch die Vorträge von Dr. Brodnitz, der über Entwicklung und Gliederung der jüdischen Jugendbewegung berichtete, von Fräulein Karminski, die die Lage der gefährdeten Jugend, der unehelichen, verlassenen und verwahrlosten Kinder und der Kinder aus Mischehen schilderte, und von Frau Dr. Schlesinger, die die Entwicklung und die heute bestehenden Einrichtungen der offenen, halboffenen und geschlossenen Jugendfürsorge beschrieb.

Aus dem Spezialgebiet der Gesundheitsfürsorge behandelte Professor Dr. Seligmann die Organisation des jüdischen Gesundheitswesens und das Anstaltswesen einschließlich der Darstellung der Rationalisierungsmaßnahmen des Anstaltsausschusses, Dr. Tugendreich die Gesundheitsfürsorge für Kinder, Dr. Julius-burger die Fürsorge für Gemütskranke und Dr. Dr. Lustig die gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitswesens, die in der Praxis des Fürsorgers von Bedeutung sind.

Ueber die Organisation der Selbsthilfegruppen der jüdischen Körperbeschädigten sprach Hirschfeld.

Der Vortrag von Frau Professor Dr. Berliner über die Wirtschaftslage der deutschen Juden, in dem an Hand von statistischen Unterlagen die Berufs- und Wirtschaftsschichtung der deutschen Juden in ihrem historischen Gewordensein und ihrem gegenwärtigen Wandel analysiert

und zur allgemeinen deutschen Wirtschaftslage in Beziehung gesetzt wurde, bildete die Grundlage für die Behandlung des Gebietes der Wirtschaftshilfe. Ueber Kredithilfe, d. h. Aufbau und Arbeit der jüdischen Darlehnskassen, berichtete Dr. Eppstein, über die Selbsthilfe der freien Berufe, ihre Rechts- und Interessenvertretung und die materielle und ideelle Förderung der in Not Geratenen durch ihre Standesgenossen sprach Dr. Aron.

Die Lage des jüdischen Arbeitnehmers umriß das Referat von Dr. Flatow über das Recht des Arbeitsvertrages und der Arbeitsverfassung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Lehrlings und Volontärs und das Referat von Frau Prochownik über Entwicklung, gesetzliche Grundlagen und Praxis des jüdischen Arbeitsnachweises. Die Aufgaben der Berufsumschichtung in ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und seelischen Problematik schilderte Dr. Lubinski, die Arbeit der Berufsberatung in ihrer pädagogischen und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung stellte Fräulein Zobel dar.

Dem zentralen Problem der jüdischen Wanderung waren die Vorträge von Adler-Rudel und Dr. Wischnitzer gewidmet. Während Adler-Rudel die Auswirkungen der großen Wanderungen aus dem Osten nach Deutschland und durch Deutschland vor allem nach Amerika auf das seßhafte deutsche Judentum schilderte, beschäftigte sich Dr. Wischnitzer mit der Frage, welche Wege dem heute selbst auswanderungsbedürftig gewordenen deutschen Judentum offen stehen.

Die Sonderstellung von Palästina im Rahmen jüdischer Sozialpolitik wurde durch die Vorträge von Adler, Schattner und Tempel beleuchtet. In seinem Bericht über die Zertifikatswanderung hob Adler besonders hervor, daß bei der Verteilung der Zertifikate nicht so sehr die Notlage des Bewerbers, sondern im Interesse der jüdischen Gesamtheit vor allem die Eignung für das Land ausschlaggebend sein müsse. Schattner erörterte die besondere Frage der Jugendalijah in pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Zum Problem der beruflichen Einordnung führte Tempel aus, daß aus Gründen eines gesunden Aufbaus die Landwirtschaft der geeignetste Beruf für Palästina sei.

Durch die freundliche Mitwirkung der jüdischen Organisationen wurde den Kursusteilnehmern Gelegenheit gegeben, die Praxis der Sozialarbeit weitgehend kennenzulernen. Im Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt und Jugendpflegedezernat der jüdischen Gemeinde, in der Jüdischen Kinderhilfe, im Palästina-Amt, in der Zentralwohlfahrtsstelle, in der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, im Jüdischen Frauenbund, im Hilfsverein der deutschen Juden wurden einführende Vorträge über Aufbau und Arbeit der Stellen gehalten. Außerdem hatten die Kursusteilnehmer dort nach Wahl die Möglichkeit informatorischer Beschäftigung. Im Wohlfahrtshaus Auguststraße, in der Taubstummenanstalt Weißensee und im Landwerk Neuendorf fanden Führungen statt.

Tagung der Provinzialfürsorgekräfte

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden hat gemeinsam mit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe die Fürsorgerinnen und Fürsorger der Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege zu einer Arbeitsbesprechung am 7. und 8. Oktober 1934 nach Berlin eingeladen. Die sehr rege Aussprache, an der sich fast alle Anwesenden aus allen Landesteilen beteiligten, gab vielfache Anregung für die praktische Arbeit und zeigte deutlich die Notwendigkeit einer solchen Aussprache, um zu einem einheitlichen und planmäßigen Vorgehen auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe zu gelangen.

Als erster Referent sprach Max Birnbaum über „Struktur der Gemeinden und ihre Etats- und Steuergestaltung". Er zeigte anschaulich die Verschiedenheit des Aufbaus der Gemeinden in Nord- und Süddeutschland und ihrer Verwaltung, die vielfach durch Landschaft und Berufe bedingt ist. Er betonte besonders die Notwendigkeit eines engen Zusammenarbeitens zwischen den Provinzial- und Landesverbänden für jüdische Wohlfahrtspflege und den Landesverbänden jüdischer Gemeinden.

Zu der Frage der „Freiwilligen Mittelaufbringung" sprach Dr. Friedrich Ollendorff und erörterte Bedeutung und Einzelheiten der Beitragskartenarbeit.

Direktor Friedrich Borchardt äußerte sich zu den Fragen des Sammlungswesens und sprach im Zusammenhang damit über die Arbeit des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau; er richtete noch einmal die Aufforderung an alle, sich dem großen Werk für Hilfe und Aufbau zur Verfügung zu stellen.

Gertrud Blank sprach über die Durchführung der Wohlfahrtspflege unter besonderer Berücksichtigung der Kleingemeinden. Sie beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge und ihrer Verschiedenheit in den einzelnen Landesteilen. Es wurde betont, daß die Voraussetzungen individueller Art für zusätzliche Unterstützungen nicht zu eng begrenzt sein dürften. Als solche Voraussetzungen sind anzusehen Pflegebedürftigkeit, Alter, Kinderreichtum, Krankheit, Uebergang von einem höheren zu einem tieferen Lebensstandard usw. Die Frage, ob Naturalleistungen oder Geldleistungen zu geben sind, wurde dahin beantwortet, daß für die Kleingemeinden grundsätzlich Geldleistungen in Frage kommen, sofern nicht durch Nachbarschaftshilfe eine andere Form der Unterstützung gefunden werden kann. Die Arbeit in den Kleingemeinden erfordert eine Anpassung an die ländlichen Verhältnisse und Auffindung neuer Wege. Besonderes Interesse erfordern die Abwanderung aus den Kleingemeinden und die sich daraus ergebenden Folgen für die Unterstützung. In diesem Zusammenhang wurde auf das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 80) sowie auf die Vierte Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze vom 10. Februar 1934 und die Erklärung zu Notstandsgemeinden (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 82) hingewiesen. — Besonders betont wurde die Bedeutung des Zusammenwirkens der Berufskräfte mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Das immer größer werdende Aufgabengebiet macht die verstärkte Mitarbeit von ehrenamtlichen Kräften erforderlich. Als besonders geeignet wurde das Vertrauensmänner-System für die Kleingemeinden empfohlen.

Ueber die fürsorgerechtliche Stellung der Ausländer und Staatenlosen sowie über das neue Kleinrentnerrecht sprach Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer. Für die Ausländer und Staatenlosen, die der Wohlfahrtspflege besondere Schwierigkeiten bereiten, ist das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 46), dessen Bestimmungen im einzelnen erläutert wurden, von großer Wichtigkeit. Der Referent legte sodann die Bestimmungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe dar; es wird hier auf die Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Jahrgang 4 Heft 11 S. 280, Bezug genommen.

Ueber das wichtige Gebiet der Jugend- und Gefährdetenfürsorge berichtete Dr. Bella Schlesinger. Neue Gruppen von Hilfsbedürftigen sind in den Aufgabenkreis der jüdischen Erziehungsfürsorge getreten: die Schulkinder aus Kleingemeinden und die Kinder aus wirtschaftlich und seelisch zerrütteten Verhältnissen, die Kinder aus Mischehen sowie die durch das Bewußtsein der Deklassierung gefährdeten Jugendlichen aus früher bürgerlichem Milieu. Ihnen muß in erster Linie unsere Fürsorge gelten; daneben ist es notwendig, auch unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen, sich der schwer erziehbaren Jungen und Mädchen anzunehmen. Aufrechterhaltung und nach Möglichkeit Erweiterung der vorhandenen Anstaltsunterbringung für Schwererziehbare und Schwachsinnige wurde gefordert. Die Kosten der Unterbringung sind grundsätzlich örtlich aufzubringen, jedoch kann in Einzelfällen der Gefährdetenfonds der Arbeitsgemeinschaft für Fürsorgefragen bei der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in Anspruch genommen werden, insbesondere für Kinder aus Klein- und Kleinstgemeinden. — Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge besteht die Möglichkeit, daß nach genauester Prüfung beschränkte Zuschüsse für solche Fälle von Tuberkulose, Nerven- und Geisteskrankheiten gewährt werden, in denen Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit besteht; auch hier muß der größere Teil der Kosten örtlich aufgebracht werden.

Dr. Hedwig Eppstein berichtete über die beschränkte Möglichkeit der Auslandsunterbringung von Kindern und Jugendlichen und wies darauf hin, unter welchen Voraussetzungen eine solche Unterbringung im einzelnen Fall erfolgen kann und welche besondere Verantwortung sowohl die verschickende als auch die annehmende Stelle damit übernehmen.

Der zweite Tag der Arbeitsbesprechung galt den Fragen der Wirtschaftshilfe.

Regierungsdirektor i. R. Friedländer sprach über die Rechtsstellung des jüdischen Arbeiters und Angestellten und erläuterte in diesem Zusammenhang sowohl die sehr wichtigen Bestimmungen des Gesetzes über die nationale Arbeit als auch die Erlasse und Verordnungen des Reichswirtschaftsministeriums. Er legte die sich aus der Nichtzulassung von Juden zur Arbeitsfront ergebenden Folgerungen dar und erwähnte, daß gerade gegenwärtig die Frage der Vertretung vor dem Arbeitsgericht Gegenstand von Verhandlungen sei. Auch die mit der Einstellung von jüdischen Lehrlingen verbundenen Fragen wurden erörtert.

Besonderes Interesse beanspruchte das Referat von Dr. Georg Lubinski über „Fragen der Berufsumschichtung". Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten machten in den letzten Wochen eine Einschränkung dieser Arbeit notwendig. Um allen in der Ausbildung befindlichen Umschichtlern die Beendigung der Ausbildung zu ermöglichen, ist eine unbedingte Arbeitsdisziplin von allen beteiligten Stellen zu fordern. Grundsätzlich sollen angefangene Ausbildungen durchgeführt werden bei genauer Prüfung, ob eine Bezuschussung in der bisherigen Höhe erforderlich ist oder ob Einsparungen gemacht werden können. Die Umschichtungsstellen dürfen Neuaufnahmen nur noch in dem Umfang selbständig vornehmen, in dem sie Einsparungen erzielen. Jede weitere Neuaufnahme muß von der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe genehmigt werden, um eine Einheitlichkeit der Durchführung zu gewährleisten. Grundsätzlich sollen in Zukunft Erstausbildungen von der Bezuschussung ausgenommen werden, da die erstmalige Berufsausbildung als Aufgabe der Eltern oder der zuständigen jüdischen Gemeinde betrachtet werden muß.

Im Anschluß hieran erfolgte ein Referat von Dr. Paul Eppstein über die produktive Bedeutung der Wirtschaftshilfe. Er zeigte die verschiedenen Kreditformen und legte an Hand einzelner Beispiele die bisher geübte Darlehnspraxis klar, die zeigte, daß auf Grund eingehender wirtschaftlicher Prüfung und Wirtschaftskenntnis Möglichkeiten der Hilfe auch mit den sehr gering zur Verfügung stehenden Mitteln bestehen und daß der Geist der Arbeit auch starre Formen überwinden kann; sodann wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Darlehenskassen-Praxis behandelt. Der Vermittlungsdienst der Wirtschaftshilfe dient dem Existenzaufbau und der Beschaffung von Aufträgen innerhalb der verschiedenen Berufszweige; er will vor allem den Menschen, die die Möglichkeit haben, sich mit größeren oder kleineren Summen an Unternehmen zu beteiligen, hierzu verhelfen. Besonderes Interesse erfordert das Problem der Binnenwanderung. Eine kollektive Abwanderung ist nicht möglich, sondern durch geeignete Beratung und Umzugsbeihilfen kann nur die individuelle Abwanderung von Menschen gefördert werden, deren berufliche Eingliederung in größere Gemeinden möglich und aussichtsvoll erscheint. Vor allem kommt hier die Umsiedlung von Handwerkern und ähnlichen Berufen, die in Mittel- und Großgemeinden noch die Möglichkeit der Existenzgründung haben, in Frage.

Den Abschluß der Zusammenkunft bildete ein Referat von Dr. Paul Eppstein über „Aufgaben der Erwachsenenbildung und Mitarbeit der Fürsorger". Er berichtete über die Einrichtung der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung in Frankfurt am Main und sprach über das Wesen und die Bedeutung dieser Arbeit für das gesamte deutsche Judentum.

Zu allen Punkten der Tagesordnung fand eine sehr lebhafte und anregende Aussprache statt. Die Tagung war ein Beweis für das ernste Streben zur Lösung der schweren Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe. Allseitig wurde der Wunsch geäußert, eine solche Zusammenkunft zur Förderung der Gesamtarbeit in nicht zu langen Zeitabständen zu wiederholen.

Fachbesprechung der jüdischen Krankenanstalten

Der bei der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden gemeinsam mit der Reichsvertretung und dem Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau gebildete Anstaltsausschuß hatte zum 14. Oktober 1934 in Berlin eine unter dem Vorsitz von Professor Dr. Seligmann stehende Fachbesprechung einberufen, an der Vertreter von elf Krankenanstalten aus allen Teilen des Reichs teilnahmen. In eingehender Aussprache wurden sämtliche mit der Betriebsführung der Krankenhäuser zusammenhängenden Fragen erörtert, insbesondere die Belegungsverhältnisse seit der letzten Zusammenkunft im Juni 1933 (s. Informationsblätter 1933 Nr. 5 S. 1) und der Stand der mit den zuständigen Behörden und Krankenkassen geführten Verhandlungen. Der Erfahrungsaustausch bezog sich ferner auf die — vor allem auch für die 3. Klasse wesentliche — Einrichtung der sogenannten offenen Häuser (Belegung durch dem Krankenhaus nicht angehörende Aerzte), auf Fragen der angegliederten Röntgeninstitute, Einkauf und Verwendung von Medikamenten, Honorarsätze u. a. m.

Besonderes Augenmerk wurde den Fragen des Nachwuchses und der Ausbildung zugewendet: Im Mittelpunkt dieser Erörterung stand die Sorge um den Nachwuchs an Aerzten und besonders für bestimmte Spezialfächer. Die Lage der Medizinalpraktikanten wurde als sehr ernst bezeichnet. Um einen Ausgleich herbeizuführen, beschloß die Versammlung die Einrichtung eines Adressenaustauschs für Bewerbungen und freie Medizinalpraktikantenstellen. Erörtert wurden auch die Schwierigkeiten für die Ausbildung von Hebammen sowie von Säuglingsschwestern und Säuglingspflegerinnen.

Die finanzielle Lage der Krankenhäuser bildete einen weiteren Hauptpunkt der Tagesordnung. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vom Anstaltsausschuß durchgeführten Rundfrage wurden die Verhältnisse der Krankenhäuser im einzelnen besprochen. Es ergab sich volle Uebereinstimmung, daß es im Interesse der Krankenhäuser liege, die Etats sowie die Bilanzen nach grundsätzlich gleichen Gesichtspunkten aufzustellen, da sich nur auf diese Weise wirkliche Vergleichsmöglichkeiten — besonders auch für die Selbstkostenberechnung — ergeben. Eine kleine Kommission wurde mit der Ausarbeitung eines Einheitsfragebogens beauftragt.

Bei der Aussprache über die gegenwärtigen Beköstigungssätze wurden erneut die sehr erheblichen Schwierigkeiten in der Fleischversorgung hervorgehoben und über die gemachten Erfahrungen berichtet. Für einen noch zu bestimmenden Zeitraum von etwa 14 Tagen sollen die Speisezettel einschließlich der Mengen- und Preisverhältnisse pro Kopf und Tag ausgetauscht werden.

Eine wichtige Anregung ging dahin, leere Krankenbetten bzw. leerstehende Abteilungen für die Aufnahme von Siechen auszunutzen.

Die Notwendigkeit, in engem Zusammenhang miteinander und mit dem Anstaltsausschuß zu bleiben, wurde allseitig betont.

Fachbesprechung der jüdischen Schwesternheime

Für den 15. Oktober 1934 hatte der Anstaltsausschuß eine Fachbesprechung der Schwesternheime und -vereine nach Berlin einberufen. An der Sitzung nahmen Vertreter von neun Schwesternheimen und eine Reihe von Vertretern von Krankenhäusern teil. In einem einleitenden Referat ging Dr. Ollendorff insbesondere auf folgende Hauptpunkte ein: Gesteigerte Bedeutung der Schwesternheime, Zusammenhang zwischen Schwesternheimen und Krankenhäusern, Bedeutung der Privatpflege und der Gemeindepflege, Nachwuchsfragen, Ruhestandsregelung. In Ergänzung dieser Ausführungen wies der Vorsitzende, Professor Dr. Seligmann, auf den Mangel an Ausbildungsstätten für Säuglingsschwestern und -pflegerinnen sowie für Hebammen hin. Aus der Aussprache ging hervor, daß die Verbindung zwischen Krankenhäusern und Schwesternheimen örtlich sehr verschieden zu beurteilen ist. Allgemein wurde über mangelnde Meldungen geeigneter Lehrschwestern berichtet, trotzdem an sich ein Bedarf für jüdische Schwestern im In- und Ausland besteht. Ein Meldungsaustausch wurde verabredet. Die Gewinnung eines ausreichenden und geeigneten Nachwuchses ist eng verknüpft mit der wirtschaftlichen Sicherstellung und der Versorgung im Alter. In erster Linie soll das bisherige Pensionierungsverfahren (Barpension) wenn irgend möglich beibehalten und nur im Notfalle Naturalpension (freie Wohnung und Verpflegung sowie kleines Taschengeld) gewährt werden. Hinsichtlich der Ausbildung von Hebammen wurde der Beschluß gefaßt, von zentraler Stelle aus eine Lösung der Schwierigkeiten zu versuchen. Ebenso wie in der Fachbesprechung der Krankenanstalten am Vortage sprachen sich die Anwesenden für die Notwendigkeit aus, die Schwestern nicht nur in der allgemeinen, sondern auch in der Diätküche zu unterweisen.

Erwähnt wurden sodann die neuen Ausbildungsfächer (insbesondere Erbbiologie und Unfallschutz) und die für die Fortbildung von Schwestern zu treffenden Maßnahmen.

An Hand der vorgelegten Zusammenstellungen berichteten schließlich die Vertreter der einzelnen Schwesternheime über die finanzielle Lage sowie über sonstige Heimfragen. Es zeigte sich, daß ein Teil der Schwesternheime zwar zurzeit nicht notleidend ist, aber doch der Zukunft mit größter Sorge entgegensieht; die Schwierigkeiten hängen vorwiegend mit den Verpflichtungen für die Pensionierung der Schwestern und dem Rückgang der Zahlungsfähigkeit bei Privatpflegen zusammen. Die Mitteilung, daß beim Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden eine Pensionskasse (s. unten) errichtet worden ist, wurde allseitig begrüßt.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Gedenken an Ludwig Tietz

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände hat aus Anlaß des Todestages von Ludwig Tietz am 4. November folgende Kundgebung veröffentlicht:

An dem Tage, an dem Ludwig Tietz uns verlassen hat, bekennt sich der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände erneut zu dem Gedanken der alle Gruppen und Richtungen der jüdischen Jugend einigenden und umfassenden Gesamtverantwortung und Gemeinschaftsarbeit. Wie Ludwig Tietz den Reichsausschuß als lebendigen Ausdruck eines neuen Geistes aufgebaut hat, wollen wir sein Werk im Dienste jüdischer Jugend und jüdischer Zukunft fortsetzen.

Führerschulungswoche in Lehnitz

Vom 24. bis 30. Oktober 1934 fand in Lehnitz eine Führerschulungswoche der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung statt, die vom Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände organisiert und durchgeführt wurde. Etwa 60 Jugendführer aller Richtungen nahmen an dem Schulungskurs teil. Während der Schulungswoche, die unter Leitung von Professor Buber stand, wurden u. a. ein Bibelkurs von Professor Buber über das Thema „Abraham in Kanaan“, ein Geschichtskurs von Dr. Bamberger sowie eine pädagogische Arbeitsgemeinschaft von Professor Bondy gehalten; Ernst Simon untersuchte die „Einwirkung des Alten Testaments auf das England zur Zeit Cromwells“ und leitete eine hebräische Arbeitsgemeinschaft unter Zugrundelegung Bialikscher Texte; eine gegenwartskundliche Arbeitsgemeinschaft wurde von Professor Kantorowicz abgehalten. An den Abenden der Schulungswoche sprachen Dr. Friedrich Brodnitz über das Hilfs- und Aufbauwerk, S. Adler-Rudel über das Ostjudentum; Elieser Liebenstein behandelte den Palästina-Aufbau und Dr. Alfred Hirschberg versuchte, die Grundlinien für eine jüdische Einordnung in Deutschland zu geben.

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Gründung einer Pensionskasse

Seit zehn Jahren beschäftigt sich der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden mit dem Problem, eine gemeinsame Versorgungseinrichtung für die Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge der jüdischen Gemeindebeamten zu schaffen. Zahllose Beratungen, Kommissionssitzungen, Verhandlungen haben stattgefunden, um die Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, aus der Notwendigkeit, die Aufwendungen für die Pensionsversicherung in annehmbaren Grenzen zu halten, schließlich aus den einander widerstreitenden weitgehenden Wünschen der Beamtenschaft und den versicherungsmathematisch gebundenen Bedingungen ergaben. Vor etwa eineinhalb Jahren schien es, als ob endlich die richtige Lösung gefunden wäre. Da wurden durch den allgemeinen Umschwung die Grundlagen der gesamten Arbeit so erschüttert, daß das Projekt zurückgestellt werden mußte. Heute nun, nachdem die Umstellung der Gemeindeverwaltungen im wesentlichen durchgeführt ist und die Besoldungen sich auf einem niedrigeren Niveau einigermaßen konsolidiert haben, erschien es dringend geboten, endlich für eine fundierte Sicherung der Pensions-Versicherung aller im öffentlichen jüdischen Leben tätigen Menschen zu sorgen. Die Alte Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, die bereits bei den früheren Verhandlungen herangezogen worden war, erklärte sich bereit, ihr altes Angebot aufrechtzuerhalten und damit dem Landesverband, den jüdischen Gemeinden und Organisationen und der jüdischen Beamtenschaft als Vertragspartner das zu bieten, was für die besonderen Erfordernisse, die hier vorlagen, in jahrelanger, gewissenhafter und mühsamer Arbeit von allen berufenen Experten als geeignetste Versicherungsform bezeichnet worden war.

Der Landesverband hat deshalb Anfang September 1934 mit der Alten Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, einer der ältesten und angesehensten deutschen Versicherungsgesellschaften, ein Abkommen getroffen, durch das es den jüdischen Gemeinden und Organisationen im Deutschen Reich ermöglicht wird, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ihrer Beamten und Angestellten (einschließlich der ehrenamtlich tätigen Personen) durch Abschluß von Renten-Versicherungen bei der Alten Leipziger nach sechs für den vorliegenden Zweck neu geschaffenen Tarifen sicherzustellen.

Die Grundprinzipien der Versicherungsform bestehen in einer mit zunehmendem Dienstalter sich steigernden Versorgungsanwartschaft, ähnlich wie bei den Staatsbeamten, und in der Begründung sofortiger Renten-Anwartschaften durch jede geleistete Prämienzahlung. Die Versicherungsleistungen und -möglichkeiten werden in einem demnächst erscheinenden ausführlichen Prospekt eingehend dargestellt werden. Der Landesverband hat, um die Durchführung des Vorhabens zu erleichtern, zum Zwecke der Prämienermäßigung erstmalig einen Betrag von 20 000 RM. zur Verfügung gestellt.

Alle Organisationen und Einzelpersonen, die an der vom Landesverband geschaffenen Einrichtung Interesse haben, werden aufgefordert, unverzüglich dem Landesverband eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen. Es empfiehlt sich, hierbei sofort die folgenden Angaben für die zu versichernden Personen zu machen: 1. Name und genaue Adresse; 2. Geburtstag; 3. ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden; 4. Name und Geburtstag der Ehefrau; 5. Name und Geburtstag aller minderjährigen Kinder; 6. Beruf bzw. Funktion innerhalb der Gemeindeverwaltung; 7. derzeitiges Brutto-Gesamtdiensteinkommen; 8. seit wann in dem jetzigen Beruf tätig und seit wann bei dem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt? Die Angabe dieser Daten wird die Behandlung der eingehenden Anfragen und die Beratung hinsichtlich der Wahl des zweckmäßigsten Tarifs wesentlich erleichtern. Alle Zuschriften sind zu richten an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Abteilung Pensionsversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Ausbildung jüdischer Volksschul- und Religionslehrer

In Ergänzung des in der vorigen Nummer der Informationsblätter gegebenen Berichtes über das jüdische Schulwerk in Deutschland (S. 69), weisen wir darauf hin, daß seit Mai 1934 auch der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden die Ausbildung jüdischer Volksschul- und Religionslehrer betreibt. Er hat beim Ministerium die Genehmigung zur Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt nachgesucht, deren erfolgreicher Besuch zur Anstellung an jüdischen Volksschulen berechtigen soll. Die Verhandlungen mit dem Ministerium in der Angelegenheit sind noch im Gange. Um keine Zeit zu verlieren, hat der Landesverband die für die Aufnahme in Betracht kommenden Bewerber — über 40 Damen und Herren — in einem Kursus zusammengefaßt, der nach dem Lehrplan und von den Dozenten der künftigen Lehrerbildungsanstalt geführt wird. Das Ministerium hat von dieser Einrichtung Kenntnis genommen. Der Lehrplan ist in Anlehnung an den Lehrplan der staatlichen Hochschulen für die Lehrerbildung aufgestellt worden. Die Ausbildungszeit wird, einschließlich der praktischen Ausbildung, drei Jahre betragen. Ostern 1935 soll ein neuer Kursus eröffnet werden. Zur Teilnahme sind nur reichsdeutsche Bewerber, die das Abiturium abgelegt haben und nicht über 24 Jahre alt sind, zugelassen. Bewerbungen um Aufnahme können an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, gerichtet werden.

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Verteilung von Arbeitskräften

Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften

Die Verteilung von Arbeitskräften ist im Grundsatz durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786) und in den Einzelheiten durch die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202) geregelt worden, die beide eine eingehende Erläuterung in dem Kommentar von Dr. Friedrich *Syrup*, dem Präsidenten der Reichsanstalt, gefunden haben (Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1934).

Geltungsbereich der Anordnung

Unter die Anordnung fallen alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen einschließlich der Betriebe von gemeinnützigen Verbänden, Vereinen, Gesellschaften und Stiftungen, die *Arbeiter und Angestellte* beschäftigen (§ 1 Abs. 1). Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Haushaltungen und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt (§ 1 Abs. 2).

Aus dem Kreise der Arbeitnehmer fallen nicht unter die Anordnung:

1. Ehegatten, Kinder, Eltern und Voreltern des Betriebsführers (§ 1 Abs. 3);
2. Personen, die nicht ausschließlich oder vorwiegend aus Erwerbsgründen, sondern aus charitativen, religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Motiven tätig sind, oder deren Beschäftigung ihrer sittlichen Besserung und Erziehung (Fürsorgeanstalten) dient;
3. Volontäre, die zum Zweck ihrer Ausbildung im Betriebe unentgeltlich tätig sind, sowie Schüler der technischen Hoch- und Fachschulen, zu deren Berufsausbildung eine Praktikantentätigkeit notwendig ist.

Die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers spielt keine Rolle.

Austausch von Arbeitsplätzen

Jeder Führer eines Betriebes ist verpflichtet, die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft zu dem von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeordneten Zeitpunkt zu prüfen. Die *Prüfung* hat sich darauf zu erstrecken, *ob die altersmäßige Gliederung der Arbeiter und Angestellten* unter Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse seines Betriebes oder seiner einzelnen Abteilungen — insbesondere der Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ausgebildeten Facharbeitern und Angestellten — *den staatspolitischen Gesichtspunkten gerecht wird*, die eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter, gegenüber Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren erfordern (§ 2).

Eine Prüfung der vorbezeichneten Art war in *allen* Betrieben erstmals im Laufe des Monats September 1934 durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung sowie die Ergebnisse der in der Folgezeit wahrscheinlich in halbjährigen Abständen vom Präsidenten der Reichsanstalt angeordneten weiteren Prüfungen sind vom Führer des Betriebes schriftlich festzustellen und erst auf Verlangen dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt vorzulegen (§ 3 Abs. 1). In Betrieben, für die ein Vertrauensrat zu bilden ist, hatten die Betriebsführer bereits bis zum 1. Oktober 1934 dem zuständigen Arbeitsamt auf einem besonderen Formblatt mitzuteilen, wieviel Arbeiter und wieviel Angestellte über und unter 25 Jahren, nach Geschlechtern getrennt, zur Zeit der Prüfung im Betriebe tätig waren, und gleichzeitig die Erklärung abzugeben, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Austausch von Arbeitskräften vorgenommen werden soll (§ 3 Abs. 2).

Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt sind, sind gemäß § 4 neben Teilnehmern am Freiwilligen Arbeitsdienst und an der Landhilfe sowie bestimmten Mitgliedern der Nationalen Verbände *außer Betracht zu lassen*:

1. *Verheiratete* männliche Arbeiter und Angestellte;
2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsverdienst *zum Unterhalt von Familienmitgliedern* wesentlich beizutragen haben;
3. Arbeiter und Angestellte, die im *Lehrverhältnis* stehen oder das Lehrverhältnis erst vor weniger als einem Jahr beendet haben.

Glaubt das *Arbeitsamt*, daß der Führer des Betriebes den Gesichtspunkten des § 2 bei der Prüfung nicht ausreichend Rechnung getragen hat, so hat es alsbald durch *Verhandlungen mit dem Führer des Betriebes* eine Klärung herbeizuführen; kommt dabei keine Einigung der Auffassung zustande, so hat das Arbeitsamt die gegensätzlichen Auffassungen dem *Landesarbeitsamt* zur *Entscheidung* vorzulegen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes entscheidet sodann, ob, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Arbeitsplatzaustausch in dem Betriebe vorzunehmen ist. Gegen diese Entscheidung kann der Führer des Betriebes innerhalb von zwei Wochen *Beschwerde* beim Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einlegen. Die fristgemäße Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, d. h. der Betriebsführer ist während des Schwebens der Beschwerde nicht verpflichtet, den Arbeitsplatzaustausch vorzunehmen. Der Präsident der Reichsanstalt entscheidet endgültig (§ 5).

Lautet das Ergebnis der Prüfung nach § 2 oder einer Entscheidung nach § 5 dahin, daß die staatspolitischen Gesichtspunkte einen Ersatz von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren durch ältere Arbeitskräfte erfordern, so hat der Führer des Betriebes diesen Austausch unter Vermeidung unbilliger Härten in die Wege zu leiten (§ 6). Zu diesem Zweck hat er sich rechtzeitig mit dem zuständigen Arbeitsamt darüber ins Benehmen zu setzen, ob und wann den zur Entlassung kommenden Arbeitern und Angestellten andere offene Arbeitsplätze in der Wirtschaft, besonders in der Landwirtschaft, im Freiwilligen Arbeitsdienst, in der Landhilfe, bei weiblichen Arbeitskräften auch in der Hauswirtschaft angeboten werden können (§ 7 Abs. 1). *Der Austausch darf nicht zu unfreiwilliger Arbeitslosigkeit führen* (§ 7 Abs. 2). Erst wenn das Arbeitsamt dem Betriebsführer erklärt, an welchem Tage die zum Austausch bereitgestellten jüngeren Arbeitskräfte ihre neue Tätigkeit aufnehmen können, darf daher die Kündigung dieser Arbeiter und Angestellten erfolgen.

Eine Verminderung der Gefolgschaft darf durch den Arbeitsplatzaustausch nicht erfolgen. Die durch den Arbeitsplatzaustausch freigewordenen Arbeitsplätze sollen mit arbeitslosen älteren Arbeitern und Angestellten, insbesondere mit kinderreichen Familienvätern, besetzt werden; den Familienvätern stehen Mütter gleich, die Ernährer ihrer Kinder sind; langfristig arbeitslose und auf öffentliche Unterstützung angewiesene Arbeiter und Angestellte sind besonders zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1). Der Betrieb fordert die zur Besetzung der freigewordenen Arbeitsplätze nötigen Arbeitskräfte beim zuständigen Arbeitsamt an, das für jeden Arbeitsplatz dem Betrieb Arbeitskräfte, die den Erfordernissen des Betriebes entsprechen, zur Einstellung zuzuweisen hat. Die Auswahl unter den Zugewiesenen steht dem Betriebe frei, der auch *Arbeitslose namentlich beim Arbeitsamt anfordern* kann; doch hat das Arbeitsamt vor der Zuweisung zu prüfen, ob diese namentlich angeforderten Arbeitslosen den oben angegebenen besonderen Voraussetzungen entsprechen (§ 8 Abs. 2). Weist das Arbeitsamt innerhalb von drei Tagen seit der Anforderung keine Arbeitskräfte zu, so *kann der Betrieb die Einstellung unmittelbar vornehmen*; er hat alsdann dem Arbeitsamt von der Einstellung unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei klarzustellen, daß die Eingestellten den Voraussetzungen entsprechen (§ 8 Abs. 3).

Einstellung von Arbeitnehmern unter 25 Jahren

Männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen auf Grund der neuen Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften *nur mit vorheriger Zustimmung* des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieb eingestellt werden (§ 9). Die Zustimmung ist *nicht erforderlich bei Einstellung von Lehrlingen*, sofern mit ihnen ein ordnungsmäßiger schriftlicher Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen oder der Abschluß eines solchen Lehrvertrages binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit vereinbart wird; kommt der Lehrvertrag innerhalb der angegebenen Frist nicht zustande, so ist die Weiterbeschäftigung des Jugendlichen als ungelern-

ter Arbeiter oder Angestellter nur mit Zustimmung des Arbeitsamts zulässig (§ 10).

Der Antrag auf Zustimmung ist von dem Führer des Betriebes bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen (§ 11 Abs. 1); er muß die Angabe enthalten, wieviel Arbeiter und wieviel Angestellte unter und über 25 Jahren, nach Geschlechtern getrennt, im Zeitpunkt der Antragstellung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung tätig sind, und die Erklärung, daß nach pflichtgemäßer Prüfung die beantragte Einstellung der Arbeiter und Angestellten unter 25 Jahren nötig ist (§ 11 Abs. 2).

Bei der Prüfung des Antrages hat das Arbeitsamt, besonders wenn es sich nicht um fachlich ausgebildete Arbeiter und Angestellte handelt, die Gesichtspunkte des Arbeitseinsatzes zu berücksichtigen, die gegen einen Zuzug nach Großstädten und Industriebezirken mit großer Arbeitslosigkeit und gegen einen Abzug vom Lande sprechen (§ 12); er kann gemäß § 13 seine Zustimmung insbesondere an die Bedingung knüpfen, daß bei der Einstellung von Personen unter 25 Jahren solche zu bevorzugen sind, die

1. nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind;
2. der SA., SS. oder dem Nationalsozialistischen Frontkämpferbund (Stahlhelm) bereits vor dem 30. Januar 1933 angehört haben, Mitglieder der NSDAP. mit der Mitgliedsnummer 1—500 000 sind oder bereits vor dem 30. Januar 1933 als Amtswalter der Partei tätig gewesen sind;
3. mindestens ein Jahr im Freiwilligen Arbeitsdienst oder
4. mindestens ein Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind,

soweit sie nach ihrer Vorbildung den entsprechenden Berufen angehören.

Diesen Personen stehen gleich Arbeiter und Angestellte unter 25 Jahren, die freiwillig aus dem Betrieb ausgeschieden sind, um ihren Arbeitsplatz für ältere Volksgenossen freizumachen und mindestens ein Jahr lang in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Dem Arbeitsamt ist durch die vorstehende Regelung die Möglichkeit gegeben, die Zustimmung zur Einstellung von Personen unter 25 Jahren von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, von denen einzelne in der Anordnung besonders hervorgehoben sind. Doch kommt diesen in der Anordnung selbst aufgeführten Bedingungen keineswegs ausschließliche Bedeutung zu; so weist der Präsident der Reichsanstalt in den amtlichen Erläuterungen vom 11. September 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 232) darauf hin, daß eine bedingte Zustimmung zur Einstellung von Arbeitnehmern unter 25 Jahren auch in den Fällen zu erteilen sein wird, in denen die Beurteilung der Frage, ob für eine gemeldete offene Arbeitsstelle ein älterer Arbeitsloser eventuell ebensogut oder besser geeignet ist als der Jugendliche, vom Arbeitsamt nicht verantwortlich erfolgen kann.

Glaubt das Arbeitsamt, die Zustimmung zur Einstellung versagen zu müssen, so greift das oben geschilderte Verfahren des § 5 Platz (§ 14).

Erteilt das Arbeitsamt die Zustimmung, so hat es für jeden Arbeitsplatz, der mit einem Arbeiter oder Angestellten unter 25 Jahren besetzt werden darf, dem Betrieb auf seine Anforderung Arbeitskräfte, die den Erfordernissen des Betriebes entsprechen, zur Einstellung zuzuweisen (§ 15 Abs. 1). Der Betrieb kann auch *Arbeitslose zur Einstellung namentlich beim Arbeitsamt anfordern*, doch hat das Arbeitsamt in diesen Fällen vor der Zuweisung zu prüfen, ob diese namentlich angeforderten Arbeitslosen den etwa gestellten Bedingungen entsprechen (§ 15 Abs. 2). Weist das Arbeitsamt innerhalb von drei Tagen seit der Anforderung keine oder keine geeigneten Arbeitskräfte zu, so kann der Betrieb die Einstellung unmittelbar vornehmen; er hat alsdann dem Arbeitsamt von der Einstellung unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei gegebenenfalls klarzustellen, daß die Eingestellten den Bedingungen entsprachen.

Leistungsausgleich für ältere Angestellte

Werden auf Arbeitsplätzen, die bisher mit Angestellten unter 25 Jahren besetzt waren, arbeitslose, fachlich vorgebildete, männliche Angestellte über 40 Jahren eingestellt, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung länger als zwei Jahre Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, so können dem Betrieb auf Antrag zum Ausgleich von Minderleistungen der Neueingestellten Zuschüsse (Leistungsausgleich) aus Mitteln der Reichsanstalt gewährt werden (§ 16 Abs. 1). Ein Leistungsausgleich kommt *nicht in Betracht bei Einstellungen, die auf namentlichen Anforderungen der Betriebe beruhen*, und bei Einstellungen in Saison- und Kampagnebetriebe (§ 16 Abs. 2). Der Leistungsausgleich beträgt für einen neueingestellten, kinderlosen Angestellten über 40 Jahren im Monat höchstens 50 RM.; er ist zu kürzen, wenn das Arbeitsentgelt im Monat weniger als 100 RM. beträgt, und erhöht sich um 5 RM. für jedes unter 16 Jahre altes Kind des Neueingestellten. Der Leistungsausgleich endet für den einzelnen Neueinstellten mit Ablauf des sechsten Monats vom Tage der Einstellung ab gerechnet (§ 16 Abs. 3).

Regelung des Arbeitseinsatzes

Zuzugssperre für Arbeitnehmer in Hamburg und Bremen

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 80) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 30. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 203) zwei Anordnungen über die Regelung des Arbeitseinsatzes in den Stadtgemeinden Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg, sowie über die Regelung des Arbeiteinsatzes im bremischen Staatsgebiet, in den Städten Delmenhorst, Nordenham (Oldenburg) und Wesermünde und in den umliegenden Gemeinden erlassen. Die dort getroffenen Bestimmungen schließen sich inhaltlich eng an die für die Stadtgemeinde Berlin getroffene Anordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsanzeiger Nr. 114) an; wir verweisen daher auf die eingehenden Erläuterungen zu dieser Anordnung in den Informationsblättern 1934 Nr. 6 S. 80.

Arbeitsvermittlung

Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland

Gemäß der noch geltenden Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 4. Oktober 1923 (RGBl. I S. 960) dürfen nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler Arbeitnehmer nach dem Ausland nur vermitteln, wenn sie im Besitz einer besonderen Erlaubnis dazu sind (§ 1). Ebenso bedarf, wer, ohne gewerbsmäßiger Stellenvermittler zu sein oder im Inland einen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis zu unterhalten, für sich oder einen anderen im Laufe eines Kalenderjahres mehr als drei Arbeitnehmer ins Ausland anwerben will, der vorherigen Erlaubnis durch das Landesarbeitsamt, in dessen Bezirk die Anwerbung vorgenommen wird (§ 9).

Vermittlung von Arbeitnehmern in die Landwirtschaft

Gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202) darf die Vermittlung von Personen unter 25 Jahren in die Land- und Forstwirtschaft durch nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlungseinrichtungen oder durch sonstige Stellen nur im Auftrage und nach den Weisungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfolgen.

Arbeitslosenhilfe

Keine Meldepflicht jüdischer Arbeitsloser am Sonnabend

Auf eine Eingabe des Reichsbundes gesetzestreuer jüdischer Gemeinden in Halberstadt hatte der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Runderlaß vom 29. September 1928 (III 656/28 Br.) bekanntgegeben, daß „in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichsarbeitsminister keine Bedenken dagegen zu erheben sind, daß die Unterlassung der Meldungen an Sonnabenden oder an jüdischen Feiertagen als genügende Entschuldigung gemäß § 114 AVAVG. angesehen wird, wenn nachgewiesenermaßen bei dem Arbeitslosen religiöse Bedenken dagegen bestehen und der Zweck der Arbeitsvermittlung darunter nicht leidet".

Auf Grund einer erneuten Intervention des Reichsbundes gesetzestreuer jüdischer Gemeinden hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Runderlaß vom 9. September 1934 (III 7661/230) die Landesarbeitsämter darauf hingewiesen, „daß der Runderlaß vom 29. September 1928 (III 656/28 Br.) nicht aufgehoben ist, da er lediglich Rücksicht auf eine Religion nimmt, deren Ausübung auch im nationalsozialistischen Staat jedem freigestellt ist".

Deutsche Arbeitsfront

Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront

Der Führer und Reichskanzler hat am 24. Oktober 1934 eine Verordnung über Wesen und Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront erlassen. Gemäß § 1 der Verordnung ist die Deutsche Arbeitsfront die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust; in ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen. Das Vermögen dieser früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront (§ 9).

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen (§ 2). Die Deutsche Arbeitsfront ist gemäß § 3 eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes über Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933. Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird; die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung allen zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind; die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront; die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig (§ 7).

Aufbau der Deutschen Arbeitsfront

Entsprechend den am 27. November 1933 aufgestellten Grundsätzen über den Umbau der Deutschen Arbeitsfront (s. Informationsblätter 1933 Nr. 16 S. 3) ist eine betriebsorganisatorische Neugliederung in Reichsbetriebsgemeinschaften erfolgt, deren Aufbau im einzelnen nach dem Stand Mitte September 1934 im Reichsarbeitsblatt vom 25. September 1934 (II S. 348) veröffentlicht worden ist.

Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront

Anfang September 1934 sind neue Richtlinien über die Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) veröffentlicht worden. Einzelmitglieder sind danach diejenigen Mitglieder, die von den früheren Gewerkschaften in die DAF. übergetreten sind, die Mitglieder der BHB., der NS-Hago und diejenigen, die seit Bestehen der DAF. als Mitglied aufgenommen worden sind. Alle reichsdeutschen und auslandsdeutschen schaffenden, nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen können die Einzelmitgliedschaft erwerben, soweit sie rein arischer Abstammung sind und soweit sie nicht einer der DAF. korporativ angeschlossenen Organisation angehören. Korporative Mitglieder sind erst infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation, die korporativ der DAF. beigetreten ist, Mitglied der DAF.

Treuhänder der Arbeit

Anrufung durch den Vertrauensrat

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) weist dem Vertrauensrat die Beratung der allgemeinen betrieblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, zu. Da jedoch, wie in allen betrieblichen Angelegenheiten, auch hier die Entscheidung dem Führer des Betriebes zusteht, trifft das Gesetz Vorsorge für den Fall, daß diese Entscheidung mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheint. Es kann dann nach § 16 AOG die Mehrheit des Vertrauensrates den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen. Der Anrufung des Treuhänders hat nach § 15 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. Mäz 1934 (RGBl. I S. 187) eine nochmalige Beratung des Vertrauensrates, der gemäß § 12 Satz 2 AOG vom Führer des Betriebes einzuberufen ist, voranzugehen. In dieser Beratung haben zunächst die Beschwerdeführer die Beschwerdepunkte im einzelnen zu begründen. Will der Führer des Betriebes den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen, so hat er die Gründe, die ihn für die Aufrechterhaltung seiner Entscheidung bestimmen, dem Vertrauensrat darzulegen. Er hat sodann festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vertrauensrates die Anrufung des Treuhänders der Arbeit wünscht. Ergibt sich eine Mehrheit für die Anrufung des Treuhänders, so können die Beschwerdeführer nunmehr ihre Beschwerde schriftlich dem Führer des Betriebes einreichen, der sie binnen drei Tagen dem Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat. Der Führer des Betriebes kann bei der Weitergabe der Beschwerdeschrift zu den einzelnen Beschwerdepunkten schriftlich Stellung nehmen und wird damit auch seinerseits vor der Inanspruchnahme des Treuhänders nochmals vor die Frage gestellt, ob nicht eine Möglichkeit der Verständigung besteht.

Das Gesetz ermächtigt den Treuhänder der Arbeit, unter Aufhebung der Entscheidung des Betriebsführers die erforderliche Regelung selbst zu treffen. Er kann sich jedoch auch darauf beschränken, die für die Entscheidung der Sache maßgebenden Grundsätze aufzustellen und die nach diesen Grundsätzen zu treffende Regelung selbst dem Führer des Betriebes überlassen, falls auf diesem Wege eine Beilegung der Beschwerde zu erhoffen ist. Trifft der Treuhänder die Regelung selbst, so kann der Führer des Betriebes nur mit Zustimmung des Treuhänders Aenderungen vornehmen, insbesondere eine neue Betriebsordnung erlassen. Der Treuhänder wird jedoch in aller Regel seine Entscheidung zeitlich begrenzen, da der Betriebsgemeinschaft ein so wesentliches Stück ihres Aufgabengebietes wie die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht länger als es unerläßlich ist durch staatliche Hoheitsentscheidungen entzogen werden soll.

Tarifordnung

Weitergeltung von Tarifverträgen

Gemäß einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 254) können die Treuhänder der Arbeit innerhalb ihres Bezirks einzelne Betriebe aus dem Geltungsbereich der als Tarifordnungen verlängerten Tarifverträge (s. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 48) ausnehmen; die Ausnahme bedarf bei Tarifordnungen, die nicht nur unwesentlich über den Bezirk eines Treuhänders hinausgehen, der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Arbeitszeit

Neufassung der Arbeitszeitordnung

Durch § 68 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) war der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Verordnung über die Arbeitszeit unter Vornahme der Aenderungen, die sich aus dem AOG ergeben, und unter Einbeziehung der Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO.) über die Arbeitszeit in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Diese Neufassung ist unter dem 26. Juli 1934 RGBl. I S. 803) erfolgt. Die neue Arbeitszeitordnung beschränkt sich entsprechend der Ermächtigung des AOG. im wesentlichen auf eine Zusammenfassung des bisher geltenden Rechtes. Materielle Aenderungen des geltenden Arbeitszeitrechts sind einer künftigen Regelung vorbehalten geblieben.

Die neue Arbeitszeitordnung gilt für die Arbeiter in gewerblichen Betrieben einschließlich der Verkehrsgewerbe und des Bergbaus und in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art sowie für die mit kaufmännischen oder mit technischen Diensten oder mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Angestellten in Betrieben und Verwaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen sind die Angestellten in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben gewerblicher Art und die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Für das Pflegepersonal und die ihm gleichgestellten Beschäftigten in Krankenpflegeanstalten bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66, 154).

Rentenversicherung

Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Arbeitslosigkeit

Gemäß § 14 des Gesetzes zur Sanierung der Rentenversicherung vom 7. Dezember 1933 wird die Zeit, während der ein Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder

Krisenunterstützung erhält oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird, als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet (RGBl. I S. 1039 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 82). Diese Vorschrift hat durch Artikel IV § 7 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) insofern eine Ergänzung erfahren, als das gleiche auch für arbeitslose Versicherte gilt, die selbst keine Unterstützung erhalten, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt wird. Zeiten des Bezuges von Unterstützung eines Arbeitslosen sind in allen Fällen durch die Unterstützungsstellen nachzuweisen. Arbeitslose, die selbst Unterstützung erhalten haben, werden diesen Nachweis in der Regel durch ihre Meldekarte führen können, die daher besonders sorgfältig aufzubewahren ist (s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 82). Wie der Präsident der Reichsanstalt in einem Erlaß vom 10. August 1934 (III 7630/61 — RABl. I S. 204) hierzu ausführt, wird es jedoch kaum möglich sein, die Meldekarte so zu erweitern, daß auch die Namen der jeweils zuschlagsberechtigten Angehörigen daraus zu ersehen sind. Für die Zwecke des Artikel IV § 7 der Verordnung vom 17. Mai 1934 sollen daher Beginn und Ende der Bezahlung des Familienzuschlages sowie die Namen der zuschlagsberechtigten Angehörigen durch besondere Ersatzzeitscheine nachgewiesen werden; diese Bescheinigungen werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag ausgestellt.

Krankenversicherung

Zulassung von Aerzten

Die Zulassungsordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S.399 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 59) hat durch die Zweite Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 23. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1066) einige Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Nach der neuen Fassung des § 24 der Zulassungsordnung ist die dauernde Entziehung der Zulassung zu beschließen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Arztes liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Arztes fortbestehen, ferner wenn die Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 nach dem Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung (1. Juli 1934) eintreten;

2. wenn ein arischer Kassenarzt einen Ehegatten nichtarischer Abstammung heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat;

3. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ablehnt;

4. wenn ein Kassenarzt ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis länger als drei Monate nicht ausübt;

5. wenn ein Kassenarzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Zulassung ausländischer Zahnärzte

Das Reichsschiedsamt für Zahnärzte und Zahntechniker beim Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 4. Juli 1934 (RSchZ 36/34 — Reichsarbeitsblatt IV S. 326) festgestellt, daß für die Zulassung gemäß § 36 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Zahntechniker vom 27. Juli 1933 (RGBl. I S. 541 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 8 S. 2) der Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit, die nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 der Zulassungsordnung Voraussetzung für die Eintragung in das Register und die Zulassung ist, nicht verlangt wird. Ein nichtarischer Zahntechniker tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, der am 4. Oktober 1930 als Zahntechniker gemäß § 123 RVO anerkannt worden und als solcher seit dem 5. Mai 1932 für verschiedene reichsgesetzliche Krankenkassen tätig gewesen war, ist daher gemäß § 36 der Zulassungsordnung zur weiteren Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen worden, da er im Weltkrieg an der Front im österreichischen verbündeten Heer gekämpft hat und somit als Frontkämpfer im Sinne der Ausnahmevorschriften der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (RGBl. I S. 350 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 5 S. 3) gilt.

Oeffentliche Fürsorge

Gehobene Fürsorge

Für die gesamte gehobene Fürsorge bringt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 23. August 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 219) wesentliche Verbesserungen durch eine Anordnung folgenden Inhaltes: Als kleineres Vermögen, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorgeleistungen nach § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr) nicht abhängig gemacht werden dürfen und das nach § 15a RGr von der Sicherstellung zum Ersatz verschont bleiben muß, hat ein Vermögen von nicht mehr als 5000 RM, bei Ehepaaren und bei mit bedürftigen Angehörigen zusammenlebenden Empfängern gehobener Fürsorge ein Vermögen von nicht mehr als 6000 RM zu gelten. Diese Beträge, die wesentlich über die der bisherigen Uebung der meisten Fürsorgeverbände hinausgehen, sollen jedoch nur eine untere Grenze darstellen.

Arztkosten

Um den Fürsorgeaufwand an Arzt- und Arzneikosten auf das wirkliche Bedürfnis der Fürsorgeempfänger zu beschränken, ist eine Reihe von Fürsorgeverbänden dazu übergegangen, die Fürsorgeempfänger in ähnlicher Weise, wie es in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, an den Arzt- und Arzneikosten zu beteiligen. Durch diese Maßnahme sollen die Fürsorgeempfänger veranlaßt werden, den Arzt und Arzneimittel nicht ohne sachlichen Grund in Anspruch zu nehmen. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern weisen in einem gemeinsamen Erlaß vom 7. September 1934 (RABl. I S. 230) demgegenüber jedoch darauf hin, daß die schematische Durchführung der erwähnten Maßnahme nicht unbedenklich erscheint. Wenn es auch im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten ist, jeder mißbräuchlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge vorzubeugen, so berücksichtigen die Fürsorgerichtsätze doch andererseits in der Regel keine besonderen Ausgaben in Krankheitsfällen und enthalten daher meist keine Ansätze, aus denen die Kostenbeiträge bestritten werden könnten. Die Kostenbeteiligung kann daher bei wirklich erkrankten Fürsorgeempfängern, die besonderer Hilfe bedürfen, und namentlich auch bei kinderreichen Familien eine Härte bedeuten. Im übrigen weisen die Minister in ihrem Erlaß noch besonders darauf hin, daß nach dem Recht der öffentlichen Fürsorge im Gegensatz zu dem Recht der Krankenversicherung der Empfänger von Krankenhilfe (Arzt- und Arzneikosten) verpflichtet ist, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverband zurückzuerstatten; schon dieser Umstand sei geeignet, einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Krankenhilfe entgegenzuwirken.

Kleinrentner

Durchführungsbestimmungen zur Kleinrentnerhilfe

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben unter dem 23. August 1934 (Reichsarbeitsblatt I S. 219) Grundsätze für die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 68) aufgestellt. Wir verweisen hierzu auf die eingehenden Darlegungen von Fritz Wittelshöfer: „Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe" in Jahrgang 4 Heft 11 S. 280 unserer Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik".

Reichsversorgung

Vertretung vor den Versorgungsbehörden

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 27. August 1934 (Ic 4130/34 — Reichsarbeitsblatt V S. 76) auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 544 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 67) folgendes bestimmt:

Mitglieder des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten werden als Bevollmächtigte und Beistände von Antragstellern nichtarischer Abstammung im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und seiner Durchführungsbestimmungen bei den Versorgungsbehörden zugelassen, wenn sie von diesem Verband mit der Uebernahme von Vertretungen nichtarischer Antragsteller allgemein beauftragt sind.

Wirtschaftspolitik

Organisation der Wirtschaft

Anerkennung von Wirtschaftsgruppen als Pflichtorganisationen

Auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185 — s. a. Informationsblätter Nr. 3 S. 26) hat der Reichswirtschaftsminister eine Reihe von Wirtschaftsverbänden als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt. Unternehmer und Unternehmungen der betreffenden Wirtschaftsgruppen haben ihren Betrieb bei der von dem Führer der Wirtschaftsgruppe bestimmten Stelle anzumelden.

Pflichtorganisationen und Nichtarier

Der Reichswirtschaftsminister erkennt nur solche Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges an, die alle Personen, natürliche und juristische, aufnehmen, die das betreffende Gewerbe ausüben. Soweit Verbände daher als alleinige Vertretung anerkannt werden, dürfen ihre Satzungen nicht den Arierparagraphen enthalten. Demgemäß ist auch bereits bei einigen Wirtschaftsgruppen (z. B. im Auskunftsgewerbe und im ambulanten Gewerbe) die Ausgliederung der jüdischen Gewerbetreibenden aus den als alleinige Vertretung anerkannten Verbänden rückgängig gemacht worden, wobei die Satzungen entsprechend geändert wurden.

Gewerberecht

Wandergewerbeschein

Gemäß § 57 b Ziffer 2 der Gewerbeordnung (GewO.) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 65) kann künftig der Wandergewerbeschein u. a. auch dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Entsprechendes gilt gemäß §§ 42 b, 43 und 44 a GewO. für Erlaubnis-, Legitimationsscheine und Legitimationskarten. Nähere Anweisungen zur Durchführung dieser Vorschriften enthält ein Runderlaß des Reichswirtschaftsministers und des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 14. September 1934 (V 1645 und 1646/34 — MBliV. S. 1187). Es heißt dort:

Die Vorschrift des § 57 b Ziffer 2 GewO. ist eine „Kann"-Vorschrift. Bei der Handhabung dieser Vorschrift ist von dem durch die Vorschriften der §§ 57 und 57 b Ziffer 3 sowie durch die bisherige Fassung der Ziffer 2 des § 57 b gegebenen Rahmen auszugehen. Soweit darüber hinaus besondere Tatsachen eine Versagung im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheinen lassen, sind die bei der Anwendung entsprechender Vorschriften — z. B. des § 35 GewO. oder der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 78) — gewonnenen Erfahrungen und Grundsätze zu beachten und die besonderen Verhältnisse des Gewerbebetriebes im Umherziehen wie des betreffenden Gewerbezweiges entsprechend zu berücksichtigen.

Die neue Fassung des § 57 b Ziffer 2 GewO. soll die Handhabe bieten, den Wandergewerbeschein solchen Personen zu versagen, welche nicht genügend zuverlässig für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind. Hierfür reichte die bisherige Fassung der Ziffer 2 nicht aus. Besonders wurde bemerkt, daß unerwünschte und ungeeignete Elemente sich dem Wandergewerbe zuwandten, nachdem es ihnen das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 226 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2 S. 2) und die Durchführungsverordnung hierzu unmöglich machte, neue Einzelhandelsverkaufsstellen zu errichten. Die neuen Vorschriften erhalten ihre weitere Bedeutung dadurch, daß sie gemäß den §§ 58 und 59 a GewO. auch auf die Zurücknahme des Wandergewerbescheins und die Untersagung des Gewerbebetriebes anzuwenden sind.

In dem Runderlaß wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Erlaubnisscheinen, Legitimationsscheinen oder Legitimationskarten nach Möglichkeit zu beschleunigen sei, weil unnötige Verzögerungen der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung von Arbeitskräften unter allen Umständen vermieden werden müssen. Dies gilt auch für die mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften bezüglich der Zuverlässigkeit gebotenen Feststellungen, für welche Rückfragen oder umfangreiche Ermittlungen nur dann vorzusehen sind, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen.

Erneuerung von Legitimationskarten

Gewerbetreibenden, die eine ständige gewerbliche Niederlassung haben und im Jahre 1935 selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waren ankaufen oder Bestellungen auf Waren suchen wollen, wird empfohlen, die gemäß §§ 44 und 44 a GewO. (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 23) für das kommende Jahr erforderliche Legitimationskarte baldigst zu beantragen. Der Antrag ist von dem Gewerbetreibenden, bei dem der Reisende tätig ist, auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck, der bei allen Polizeibehörden erhältlich ist, zu stellen. Wohnt der Reisende in dem Ort der ständigen gewerblichen Niederlassung seines Auftraggebers, so ist der Antrag bei dem für seine Wohnung zuständigen Polizeirevier vorzunehmen; wohnt der Reisende außerhalb dieses Ortes, so ist der Antrag bei dem für den Sitz der Firma zuständigen Polizeirevier zu stellen. In jedem Falle sind beim Antrag Lichtbild, Personalbeschreibung, die letzte Legitimationskarte oder Wandergewerbeschein oder Paß des Reisenden sowie Gewerbesteuerausweis oder Gewerbeanmeldebescheinigung der Firma beizufügen.

Stadthausierschein in Berlin

Der Oberbürgermeister von Berlin hat am 25. Oktober 1934 (Amtsblatt S. 1342) einen Beschluß über die Einführung eines Stadthausierscheines erlassen. Personen, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, und die innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten oder 2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen oder 3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs finden die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung entsprechende Anwendung. Die Erteilung der Erlaubnis hängt insbesondere auch von dem Nachweis eines Bedürfnisses ab. Die Erlaubnis ist auch einzuholen von denjenigen Personen, die das Gewerbe nicht auf eigene Rechnung ausüben.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich zum Handel mit selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Erzeugnisse der Jagd und Fischerei sowie der Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, auch wenn diese Erzeugnisse und Waren nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören. Ferner bedarf es keiner Erlaubnis zum Handel mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie für die von der Reichsregierung nach § 44 Abs. 2 GewO. gestatteten Ausnahmen.

Die Inhaber der Erlaubnis haben während der Ausübung des Gewerbes den Erlaubnisschein stets bei sich zu führen und nur die ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Standplätze einzunehmen.

Zum Begriff der „Zuverlässigkeit"

Einem staatenlosen jüdischen Kaufmann hatte eine Polizeibehörde die beantragte Erlaubnis zum Großhandel mit unedlen Metallen verweigert, weil der Kaufmann nichtarischer Abstammung und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sei. Auf Klage des Kaufmanns hat der Verwaltungsgerichtshof Braunschweig durch Entscheidung vom 6. Juni 1934 den Versagungsbescheid aufgehoben. In den Gründen heißt es:

Die Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen ist nach dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415) zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässig-

keit nicht besitzt. Nach pflichtgemäßem Ermessen hat danach die zuständige Behörde nur zu prüfen, ob Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zuverlässigkeit im Sinne des Gesetzes ist eine Charaktereigenschaft, Unzuverlässigkeit ein Mangel des Wesens des Betreffenden. Dabei ist zu beachten, daß das Gesetz bei der Prüfung der Frage der Zuverlässigkeit auf die Person des betreffenden Antragstellers abstellt und nicht etwa Personengruppen in den Kreis seiner Bestimmungen über die Zuverlässigkeitsfrage zieht. Die Ausländereigenschaft allein reicht nicht aus, die nachgesuchte Erlaubnis zu versagen, da sie sich nicht als eine Tatsache darstellt, welche ohne weiteres die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers rechtfertigt. Auch die Tatsache der nichtarischen Abstammung des Antragstellers kann den Versagungsbescheid nicht begründen. Es mag richtig sein, daß, wie die Handelskammer ausführt, im Handel mit Altmetallen seit langem beobachtet wird, daß durch das Eindringen und die Betätigung von aus dem Osten zugewanderten, teilweise staatenlosen Händlern eine gewisse Unruhe in das Geschäft gebracht ist; und es mag auch zugegeben werden, daß eine faktische Vermutung dafür aufgestellt werden könne, daß gerade staatenlose zugewanderte jüdische Händler, auch als Einzelperson betrachtet, der gewerbepolizeilichen Zuverlässigkeit im Sinne des Gesetzes entbehren. Selbst wenn man aber dieser, anscheinend von der Handelskammer gebilligten Annahme zustimmen wollte, so müsse doch dem einzelnen ostjüdischen Händler die Möglichkeit der Entkräftung dieser Vermutung gegeben werden, da es sich nur um eine faktische Vermutung, nicht um eine bindende Rechtsvermutung handelt. Es wird ihm nicht zu versagen sein, seinerseits den Nachweis seiner Zuverlässigkeit, soweit er überhaupt geführt werden kann, zu erbringen. Dieser Nachweis ist dem Antragsteller im vorliegenden Fall aber gelungen.

Devisenrecht

Herabsetzung der Freigrenze

Nachdem durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 11. September 1934 (RGBl. I S. 829) die Freigrenze bereits für den Warenverkehr auf 10 RM herabgesetzt war, ist durch eine Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 864) die Freigrenze allgemein auf 10 RM herabgesetzt worden. Nur im Reiseverkehr ist eine Mitnahme weiterer 50 RM in deutschen Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten unter besonderen Voraussetzungen genehmigungsfrei zulässig (s. unten). Im übrigen bedarf jede unter die Devisenvorschriften fallende Zahlung, die einen Betrag von 10 RM für einen Kalendermonat und eine Person übersteigt, einer Einzelgenehmigung der zuständigen Devisenstelle (s. unten).

Einer Eintragung in den Reisepaß bedarf es bei Auslandszahlungen durch die Post oder durch Geldinstitute im Rahmen der herabgesetzten Freigrenze nicht. Die bisherige Vorschrift in § 21 Abs. 3 Devisenverordnung über das Erfordernis der Eintragung eines solchen Devisenerwerbs in den Reisepaß ist weggefallen. Es verbleibt demnach für die 10 RM-Freigrenze bei dem Rechtszustand, der auch bisher schon auf Grund von II 63 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Ri) galt. Die Stellen, welche Zahlungen nach dem Ausland oder erkennbar im Inland an Ausländer oder zugunsten von Ausländern an Inländer ausführen, insbesondere die Post und die Geldinstitute, werden sich aber in jedem Fall durch eine ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers vergewissern, daß dieser in dem betreffenden Kalendermonat die Freigrenze noch nicht durch andere Zahlungen in Anspruch genommen hat.

Unwirksamkeit von Devisengenehmigungen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch eine Bekanntmachung vom 29. September 1934 (Reichsanzeiger Nr. 228) angeordnet, daß mit dem 1. Oktober 1934 alle von den Devisenstellen vor diesem Zeitpunkt erteilten Einzelgenehmigungen, Sammelgenehmigungen und allgemeinen Genehmigungen, welche sich nicht auf die Bezahlung eingeführter Waren beziehen, sowie verbindliche Zusagen über die Erteilung solcher Genehmigungen insoweit unwirksam werden, als sie den Erwerb von Devisen oder die Zahlung auf freie Ausländerkonten zum Gegenstand haben. Die Genehmigungen gelten insoweit weiter, als sie zur Verwendung angefallener Devisen oder zur Zahlung an Inländer zugunsten von Ausländern oder zur Einzahlung auf Verrechnungskonten berechtigen.

Erteilung neuer Genehmigungen

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundsätze für die Erteilung von Einzelgenehmigungen außerhalb des Warenverkehrs sind in einem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 (Nr. 117/34 — Reichssteuerblatt S. 1064) aufgeführt worden. Die Devisenstellen haben danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Genehmigung zur Zahlung an das Ausland vordringlich erscheint. Anträge, bei denen diese Voraussetzung nach Auffassung der Devisenstellen nicht gegeben ist, sind in eigener Zuständigkeit abzulehnen. Bei etwaigen Beschwerden ist, wenn die Devisenstelle selbst nicht Anlaß zu einer erneuten Nachprüfung auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers sieht, dem Antragsteller mitzuteilen, daß die Entscheidung der Devisenstelle endgültig und eine Vorlage an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zwecklos ist. Hält die Devisenstelle einen Antrag für vordringlich, so hat sie zunächst zu prüfen, ob die Genehmigung auf die Verfügung über anfallende Devisen beschränkt werden kann (Verwendungsgenehmigung). Bejahendenfalls kann eine solche Genehmigung erteilt werden. Die als vordringlich anerkannten Anträge, bei denen eine Verwendungsgenehmigung nicht möglich ist, sind in einer nach Verwendungszwecken gegliederten Aufstellung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Feststellung der verfügbaren Devisen vorzulegen. Nach Maßgabe des täglich für Genehmigungen außerhalb der Wareneinfuhr verfügbaren Devisenbetrages wird alsdann jeder Devisenstelle mitgeteilt, welcher Gesamtbetrag an Devisen auf die in der Liste enthaltenen Anträge entfällt. Genehmigungen der Devisenstellen können daher nur insoweit erteilt werden, als Devisen tatsächlich von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zugeteilt worden sind. Anträge, die danach nicht berücksichtigt werden können, sind mit dem Hinweis abzulehnen, daß eine Genehmigung mangels der erforderlichen Devisen nicht möglich sei, daß gegen die Entscheidung keine Beschwerde gegeben ist und daß eine Wiederholung des Antrages nur dann zu einer erneuten Prüfung führen kann, wenn das Vorliegen neuer Tatsachen glaubhaft gemacht wird. In geeigneten Fällen kann statt der Ablehnung eine Genehmigung zur Zahlung auf Sperrkonto erteilt werden. Da zu erwarten ist, daß für Einzelgenehmigungen außerhalb der Wareneinfuhr nur geringe Beträge in dem oben dargelegten Verfahren zugeteilt werden können, sind die Devisenstellen angewiesen, schon bei der Vorprüfung der Anträge die strengsten Maßstäbe anzulegen und nur solche Anträge in die Devisenanforderungsliste aufzunehmen, bei denen eine Genehmigung unabweislich erscheint. Härten für die Betroffenen müssen in Kauf genommen werden.

Unterstützungszahlungen

Zahlungen zu Unterstützungszwecken zugunsten ausländischer Einzelpersonen können nach dem Runderlaß Nr. 117/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonders dringender kulturpolitischer oder sozialer Gründe zulässig.

Versorgungsbezüge

Gemäß III 31 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (Ri) konnten die Devisenstellen Reichsangehörigen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Genehmigung zur Verfügung über ihre laufenden Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen, Pensionsbezüge, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, Leibrenten, Versicherungsrenten und ähnliche regelmäßig wiederkehrende, dem Lebensunterhalt dienende Zahlungen erteilen, wenn der Antragsteller bereits vor Inkrafttreten der Devisenverordnung seinen Wohnsitz dauernd im Ausland gehabt hat und wenn und soweit die Beträge einen angemessenen Umfang nicht übersteigen; das gleiche galt, wenn der Antragsteller erst nach Inkrafttreten der Devisenverordnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hatte und die Auswanderung im deutschen Interesse lag oder sonstige besondere Umstände die Auswanderung rechtfertigten. Nach

dem Runderlaß Nr. 117/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 können jedoch Anforderungen von Devisen für sämtliche oben genannten Zwecke nur noch dann als dringlich behandelt werden, wenn dem Begünstigten eine Verlegung seines Wohnsitzes in das Inland keinesfalls zugemutet werden kann und er auf den Empfang der für ihn bestimmten Zahlungen dringend angewiesen ist.

Nach §§ 10 und 14 des Abschnitts I der Pensionskürzungsverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) ruht für Beamte das Recht auf den Bezug der dort bezeichneten Versorgungsbezüge, solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Fachministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat. Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 10. Oktober 1934 (MBliV. S. 1223) darf diese Zustimmung künftig grundsätzlich nicht mehr erteilt werden; Ausnahmen sind nur im Einverständnis mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulässig. In allen Fällen bereits erteilter Zustimmung ist nachzuprüfen, ob die Zustimmung zu widerrufen oder — bei Fristablauf — nicht zu erneuern ist. Rechtfertigen besondere Gründe das Verbleiben eines Bezugsberechtigten im Ausland, so ist weiter darüber zu befinden, ob nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Bezugsberechtigten und die Höhe des Versorgungsbetrages dieser ganz oder zum Teil auf ein Konto zu überweisen ist, das die Verwendung dieser Gelder nur im Inland zuläßt (Sperrmarkkonto). Zur Durchführung der Nachprüfung haben die Regelungsbehörden die Bezugsberechtigten unverzüglich von den angeordneten Maßnahmen zu unterrichten mit der Aufforderung, die etwaigen Gründe zu einem weiteren Verbleiben im Ausland unter eingehender Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vermeidung einer Zahlungseinstellung sofort mitzuteilen und durch Beibringung von Bescheinigungen der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen, von beamteten Aerzten und sonstigen Unterlagen zu beweisen. Gleichzeitig sind sie zu befragen, ob sie mit der Ueberweisung ihrer Versorgungsbezüge — ganz oder zum Teil — auf ein Konto einverstanden sind, das die Verwendung dieser Gelder nur im Inland zuläßt, oder ob und aus welchen Gründen sie weiterhin auf die Zahlung der vollen Bezüge nach dem Ausland angewiesen sind.

Aufrechterhalten bleibt die Regelung in III 32 Ri, wonach eine Genehmigung nicht erforderlich ist zur Ausführung laufender Rentenzahlungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu leisten sind.

Reiseverkehr

Gemäß einem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 29. September 1934 (Nr. 124/34 — Reichssteuerblatt S. 1098) dürfen natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu 50 RM oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten im Reiseverkehr ohne Genehmigung ins Ausland oder ins Saargebiet überbringen, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bestätigt ist. Die Erteilung der Bescheinigung wird von der Ortspolizeibehörde in den Reisepaß eingetragen. Die Dringlichkeitsbescheinigung ist beim Grenzübertritt unaufgefordert dem Grenzzollbeamten abzugeben. Die Mitnahme von Beträgen bis zu 50 RM in Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten auf Grund der ortspolizeilichen Dringlichkeitsbescheinigung ist — im Gegensatz zu der Freigrenze — nicht in der Weise beschränkt, daß sie nur einmal innerhalb jeden Kalendermonats erfolgen darf. Die Dringlichkeitsbescheinigung gilt jedoch stets nur für eine Reise und wird unwirksam, wenn die Grenze nicht spätestens eine Woche nach der Erteilung überschritten ist.

Einer Dringlichkeitsbescheinigung bedarf es nicht, wenn neben der Mitnahme von Reiseschecks, Kreditbriefen und dergleichen auf Grund der Reiseverkehrsabkommen mit einzelnen Ländern weitere 50 RM in Scheidemünzen oder ausländischen Geldsorten nach dem Abkommensland mitgenommen werden sollen. In diesen Fällen ergibt sich die Zulässigkeit der Mitnahme aus der Eintragung des Erwerbs der in dem Abkommen vorgesehenen besonderen Zahlungsmittel in den Reisepaß.

Darüber hinausgehende Devisenanforderungen für Reisen jeder Art — außerhalb des geschäftlichen Reiseverkehrs — sind gemäß dem Runderlaß Nr. 117/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 grundsätzlich abzulehnen. Dies gilt insbesondere für Reisen, die aus Gesundheitsgründen unternommen werden sollen. Ausnahmen von dem Grundsatz der Ablehnung sind nur hinsichtlich solcher Reisen zulässig, bei denen der Devisenbedarf gegenüber den gefährdeten persönlichen oder kulturellen Werten nicht ins Gewicht fällt.

Allgemeine Auswanderung

Für Auswanderer können gemäß dem Runderlaß Nr. 117/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 ausländische Zahlungsmittel grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig. Nach dem bisher geltenden Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1934 (Nr. 59/34 — Reichssteuerblatt S. 783 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 66) konnte Auswanderern ein Barbetrag bis zur Höhe von 2000 RM. bewilligt werden. Im Hinblick auf die Bekanntmachung über das Unwirksamwerden von Devisengenehmigungen vom 29. September 1934 (s. oben) ergaben sich Zweifelsfragen für die Fälle, in denen zwar eine Genehmigung auf Grund des Erlasses vom 23. Juni 1934 bereits vor dem 29. September erteilt, jedoch eine Zuteilung der Devisen noch nicht erfolgt war. Für diesen Fall wird in einem Runderlaß vom 10. Oktober 1934 (Nr. 129/34 — Reichssteuerblatt S. 1148) klargestellt, daß die Genehmigung nur insoweit unwirksam wird, als die Devisen noch nicht erworben worden sind. Für die bereits erworbenen Devisen kann nach Beibringung der letzten Beweismittel auf Antrag die Genehmigung zur Verbringung ins Ausland erteilt werden. Noch nicht oder nur teilweise ausgenutzte, durch die Bekanntmachung vom 29. September 1934 ganz oder teilweise unwirksam gewordene Genehmigungen und verbindliche Zusagen an Auswanderer zum Erwerb im Ausland eingefrorener Forderungen deutscher Ausführer sowie zur Einzahlung auf Verrechnungskonten sind auf Antrag erneut zu erteilen.

Palästina-Auswanderung

Hinsichtlich der Anträge, die im Rahmen des Palästinaabkommens gestellt werden, verbleibt es gemäß dem Runderlaß Nr. 117/34 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 22. September 1934 bei der bisherigen Regelung. In dem Runderlaß Nr. 129/34 vom 10. Oktober 1934 wird ferner bestimmt, daß Anforderungen für Reisekosten der Palästina-Auswanderer in der Höhe, die der Devisenstelle bei strengster Prüfung als unbedingt erforderlich scheint, unter Angabe des Verwendungszweckes der Meldestelle für Devisenanforderungen als dringlich vorgelegt werden dürfen. Auch gilt die Bekanntmachung über das Unwirksamwerden von Devisengenehmigungen vom 29. September 1934 nicht für die verbindlichen Zusagen, auf Grund deren bei der Reichsbank die Anmeldung auf die Zuteilung des Vorzeigegeldes erfolgt. Dasselbe gilt für die erteilten Genehmigungen zur Mitnahme des Vorzeigegeldes. Genehmigungen und verbindliche Zusagen, die ausschließlich die Einzahlung auf die Sonderkonten I und II der Bank der Tempelgesellschaft bei der Reichshauptbank betreffen, bleiben ohnehin unberührt.

Irrtum bei Devisenvergehen

Durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) ist ein § 36 a in die Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 eingefügt worden, demzufolge straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat. Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

Fristverlängerung des Volksverratgesetzes

Gemäß § 22 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) ist die Anzeigefrist für die Anzeigen, die auf Grund des Volksverratgesetzes vom 12. Juli 1933 (RGBl. I S. 360 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 5 S. 3) zu erstatten sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1934 verlängert worden.

Paßrecht

Ausstellung von Reisepässen an Facharbeiter

Gemäß § 11 der Paßbekanntmachung vom 30. Juni 1932 (RGBl. I S. 257) ist der Reisepaß zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paß in den Händen des Inhabers die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange des Reichs oder eines deutschen Landes gefährdet. Diese Voraussetzungen können nach einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 29. August 1934 (MBliV. S. 1111) u. a. dann vorliegen, wenn durch die Abwanderung deutscher Fachkräfte eine erhebliche Schädigung deutscher Industrien und damit deutscher Belange zu befürchten ist. Die Paßbehörden haben daher vor Ausstellung von Reisepässen an Personen, deren Eigenschaft als Facharbeiter feststeht oder aus irgendwelchen Gründen zu vermuten ist, die zuständige Arbeitsbehörde zu hören und, wenn sich der Paßbewerber noch nicht ein Jahr im Bezirk der Paßbehörde aufhält, durch Rückfrage bei der für den bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Behörde festzustellen, ob etwa Gründe vorliegen, welche die Versagung des Passes rechtfertigen würden.

Ausländerrecht

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

s. unten S. 104: Eherecht

Beamte

Fristen des Berufsbeamtengesetzes

Die Fristen des Berufsbeamtengesetzes sind, soweit es sich um die Versetzung in ein Amt geringeren Ranges beim Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses (§ 5) und die Versetzung in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung oder im dienstlichen Interesse (§ 6) handelt, durch das Sechste Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 26. September 1934 (RGBl. I S. 845) bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes verlängert worden. Wie sich aus der amtlichen Begründung zu der Neuregelung ergibt, wird das Berufsbeamtengesetz alsbald durch ein neues deutsches Beamtengesetz abgelöst werden, dessen Ausarbeitung bereits in Angriff genommen worden ist.

Unzulässigkeit des Rechtsweges

Gemäß § 7 des Berufsbeamtengesetzes wird die Entlassung aus dem Amt, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs entscheiden. Wie das Kammergericht in einem Beschluß vom 17. August 1934 (11 W 5956/34 — Juristische Wochenschrift S. 2569) feststellt, wird die Zulässigkeit des Rechtswegs auch nicht etwa durch die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB. begründet.

Ebenso entscheiden Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung oder Kündigung von Behördenangestellten und über die zu gewährenden Bezüge unter Ausschluß der Nachprüfung durch Gerichte die obersten Reichs- und Landesbehörden, die diese Befugnis auf andere Stellen übertragen können (Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 4. Mai 1933 — RGBl. I S. 233). Hierzu hat das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 13. Juni 1934 (RAG. 83/34 — Juristische Wochenschrift S. 2357) entschieden, daß sich der Ausschluß des Rechtswegs bei Entlassungen und Kündigungen von Behördenangestellten auf Grund des Berufsbeamtengesetzes auch auf die Frage erstreckt, für welchen Zeitpunkt die Entlassung gültig ausgesprochen worden ist. Dagegen unterliegen Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag, die sich nicht als unmittelbare Folge der Entlassung und Kündigung darstellen, sondern nur bei Gelegenheit der Entlassung geltend gemacht werden, nicht den vorstehenden Beschränkungen. So hat das Reichsarbeitsgericht in einem gleichfalls am 13. Juni 1934 ergangenen Urteil (RAG. 45/34 — Juristische Wochenschrift S. 2356) entschieden, daß der Ausschluß des Rechtsweges bei Entlassungen und Kündigungen nach dem Berufsbeamtengesetz sich nicht auf Ansprüche aus dem durch die Entlassung zu Ende gebrachten Arbeitsverhältnis bezieht; daher können z. B. Urlaubsansprüche aus dem alten Arbeitsverhältnis auch nach der Entlassung noch im Rechtsweg geltend gemacht werden.

Ausschluß von der Beförderung

Zur Beachtung bei Vorschlägen für die Beförderung von Beamten weist der Reichsminister des Innern in einem Erlaß darauf hin, daß solche Beamte, die nach ihrer früheren Betätigung oder Parteizugehörigkeit, insbesondere zur Sozialdemokratischen oder Staatspartei nicht die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den nationalen Staat eintreten würden, vorläufig von einer Beförderung ausgeschlossen bleiben müssen. Ebenso sind Beamte außer Betracht zu lassen, die sich gegen die nationale Erhebung gestellt haben, und solche, die nicht reinarischer Abstammung oder mit einer Frau nichtarischer Abstammung verheiratet sind. Der Minister macht für die Berücksichtigung in Einzelfällen einen Vorbehalt. Unter Beförderung ist nicht nur der Aufstieg von einer Besoldungsgruppe in eine höhere, sondern auch jede Heraushebung eines Beamten aus seiner Gruppe zu verstehen. Nach der Anweisung des Reichsinnenministers erhalten diese Grundsätze nicht nur für die Reichsbeamten, sondern auch für die Länderbeamten und Lehrer sowie für die Gemeindebeamten und Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts Geltung.

Versorgungsbezüge

s. oben S. 96: Devisenrecht

Sammlungsgesetz

Regelung der öffentlichen Sammlungen

Die Reichsregierung hat am 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) ein Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen erlassen, das unter Aufhebung aller bisherigen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen, insbesondere der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16 S. 8), eine umfassende reichsrechtliche Regelung des gesamten Sammlungswesens bringt. Bedeutsam ist, daß auch nach dem neuen Gesetz nur öffentliche Sammlungen einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen. Die Einzelheiten der Neuregelung werden wir in der nächsten Nummer der Informationsblätter besprechen.

Beteiligung am Winterhilfswerk 1934/35

s. oben S. 87: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Bevölkerungsstatistik

Religionsgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht eine Uebersicht über die Religionsgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 (Wirtschaft und Statistik 1934 S. 657). Von der rund 65,2 Millionen umfassenden Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs sind danach rund 40,9 Millionen oder 62,66 % evangelische Christen und rund 21,2 Millionen oder 32,46 % römisch-katholische Christen. Auf die beiden Hauptkonfessionen innerhalb des Deutschen Reichs, die evangelische und die katholische, entfallen also zusammen 95,12 % der Gesamtbevölkerung. Die verbleibenden rund 3,2 Millionen oder 4,88 % setzen sich aus „Anderen Christen", Juden und „Sonstigen" zusammen. Von den weder den evangelischen noch den römisch-katholischen Christen zuzuzählenden „Anderen Christen" sind rund 13 000 Orthodoxe und rund 22 000 Altkatholiken. Die Juden umfassen 499 682 Personen oder 0,77 % der Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1925 betrug die Zahl der Juden 564 379 oder 0,90 % der Gesamtbevölkerung. Das Statistische Reichsamt bemerkt hierzu:

„Die Israeliten (hier der Religions-, nicht der Rassenzugehörigkeit nach) haben im letzten Zählabschnitt um rund 65 000 Personen oder 11,5 % abgenommen. Ihr Anteil an der Reichsbevölkerung ist infolgedessen von 0,90 % auf 0,77 %

zurückgegangen. Die Abnahme wird vor allem auf Abwanderung zurückzuführen sein; sie erklärt sich ferner aus dem Sterbefallüberschuß der Israeliten, zum Teil wohl auch durch Austritte aus den israelitischen Religionsgemeinschaften.“

Auf die einzelnen deutschen Länder und Provinzen verteilen sich die Juden wie folgt: Preußen 361 826 (davon Berlin 160 564, Rheinprovinz 52 426, Hessen-Nassau 46 923, Niederschlesien 25 145, Westfalen 18 819, Hannover 12 611, Oberschlesien 9228, Ostpreußen 8838, Brandenburg 7616, Sachsen 7146, Pommern 6317, Schleswig-Holstein 3117, Grenzmark Posen-Westpreußen 2775, Hohenzollern 301), Bayern 41 939 (davon Bayern rechts des Rheins 35 452, Bayern links des Rheins 6487), Baden 20 617, Sachsen 20 584, Hessen 17 888, Hamburg 16 973, Württemberg 10 023, Thüringen 2882, Bremen 1438, Oldenburg 1240, Braunschweig 1174, Mecklenburg 1003, Anhalt 901, Lippe 510, Lübeck 497, Schaumburg-Lippe 187.

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Erbbiologische Bestandsaufnahme

Der Reichsminister des Innern hat in einem Schreiben vom 12. Juli 1934 (II 1075/22. 4. 34 — MBliV. S. 1021) die Landesregierungen gebeten, für eine umfassende Sammlung von Unterlagen für eine erbbiologische Bestandsaufnahme Sorge zu tragen. Insbesondere sollen die Krankenblätter der öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker und Trunksüchtige, die Fürsorgeakten der Fürsorgeverbände über die wegen vererblicher körperlicher und geistiger Gebrechen hilfsbedürftigen Personen, die schulärztlichen oder allgemeinen Personalbogen der Hilfsschulkinder und Fürsorgezöglinge, die Gerichtsakten in allen Fällen von Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht (§ 6 BGB.), Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB.), Ehescheidung wegen Geisteskrankheit (§ 1569 BGB.) und aus den Strafverfahren, die mit Freispruch aus § 51 oder 58 StGB. endeten bzw. wegen Geisteskrankheit oder Taubstummheit des Täters eingestellt wurden, die Prozeßakten aller Rückfallverbrechen und die Fürsorgeakten über Insassen von Arbeitshäusern und ihren Lastern erhalten bleiben und, wenn möglich, für schnelle Einsicht entsprechend geordnet aufbewahrt werden.

Medizinische Indikation zur Unfruchtbarmachung

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht aus Gründen der Erbgesundheit und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6) erfolgt, ist nur zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben und die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht (§ 14); der die Unfruchtbarmachung vornehmende Arzt hat in diesem Fall binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs gemäß Art. 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) dem zuständigen Amtsarzt nach bestimmtem Vordruck einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Zur Vermeidung unnötiger Schreibarbeit hat sich jedoch der Reichsminister des Innern in einem Schreiben vom 15. August 1934 (II 1079/25. 6. — MBliV. S. 1177) damit einverstanden erklärt, daß von dieser Meldepflicht dann abgesehen wird, wenn der Eingriff an einer Frau vorgenommen worden ist, die das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Kosten des gerichtlichen Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens vor den Erbgesundheitsgerichten trägt gemäß § 13 des Erbgesundheitsgesetzes die Staatskasse. Hierzu hat das Erbgesundheitsobergericht Kiel in einem Beschluß vom 25. Juli 1934 (W Erb 20/34 — Juristische Wochenschrift S. 2484) entschieden, daß die Staatskasse auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird.

Mit der Frage des Armenrechts im Erbgesundheitsverfahren beschäftigt sich ein Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts Kiel vom 4. September 1934 (W Erb 30/34 — Juristische Wochenschrift S. 2483). Da die Staatskasse nach § 13 Erbgesundheitsgesetz ohne weiteres die Kosten des Verfahrens trägt, ist die Bewilligung des Armenrechts zwecklos und unzulässig. Allerdings kann zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung unter Umständen der Erbkranke eines Rechtsanwalts oder eines anderen Beistands bedürfen; soweit eine solche Vertretung geboten erscheint, ist die Beiordnung eines Armenanwalts in gleicher Weise zulässig wie im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Tuberkulosefürsorge

Heilstätten für jüdische Lungenleidende

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden teilt auf mehrfache Anfragen mit, daß Lungenleidende in zwei vorzüglich ausgestatteten, fachärztlich geleiteten jüdischen Anstalten, der M. A. v. Rothschildschen Lungenheistätte in Nordrach im badischen Schwarzwald (nur für weibliche Kranke) und der Kuranstalt für Israeliten in Bad Soden am Taunus (für männliche und weibliche Kranke) Aufnahme finden können. Beide Anstalten liegen in landschaftlich bevorzugter Gegend und verfügen über alle Kurhilfsmittel wie Liegehallen, Terrassen usw. In beiden Anstalten werden alle modernen Behandlungsmethoden, auch solche chirurgischer Art, angewandt. Besonders wird darauf hingewiesen, daß Winterkuren im allgemeinen zweckmäßiger sind als Sommerkuren.

Privatpatienten sowie versicherte und von jüdischen Organisationen verschickte Patienten finden Aufnahme und ärztliche Betreuung zu mäßigen Sätzen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Landesversicherungsanstalten belegen die Anstalten seit vielen Jahren und tragen entsprechenden Anträgen von Kranken, die auf rituelle Verpflegung Wert legen, im allgemeinen Rechnung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Versicherte, die ihre Stellung verloren und das freiwillige Weiterkleben der Beitragsmarken für die Reichsversicherung unterlassen haben, ihre Anwartschaft auf Versicherungsleistungen wiederherstellen können, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Verlust der Stellung die fehlenden Marken nachkleben (§ 35 Angestelltenversicherungsgesetz).

Weitere Auskünfte erteilen die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Abteilung Tuberkulosefürsorge, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, sowie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder ihre Vertrauensmänner an den einzelnen Orten.

Krankenhäuser

Wohlfahrtspatienten

Im Fürsorgerecht ist das freie Krankenhauswahlrecht der Patienten noch immer nicht anerkannt. Vom Freistaat Lippe und einigen Städten abgesehen, halten die Wohlfahrtsämter grundsätzlich daran fest, nur in kommunale Anstalten einzuweisen. Hier bleibt den jüdischen Anstalten nichts weiter übrig, als zu versuchen, daß ihnen wenigstens die jüdischen Wohlfahrtspatienten zugewiesen werden.

Nur bei Eilfällen besteht die gesetzliche Verpflichtung der Wohlfahrtsämter, die Kosten sowohl für jüdische wie für nichtjüdische Patienten zu tragen. Voraussetzung ist, daß der Krankenhausarzt das Notattest erteilt, d. h. daß er bescheinigt, der Patient könne ohne ernstliche Schädigung seiner Gesundheit oder Gefährdung seines Lebens nicht abgewiesen werden. Das Krankenhaus handelt dann als unbeauftragter Geschäftsführer für den Fürsorgeverband und ist berechtigt, die Verpflegungskosten ersetzt zu verlangen. Der Fürsorgeverband kann nicht einwenden, er sei damit nicht einverstanden. Denn nach § 679 BGB. kommt ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. Nach der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (§ 6) gehört die Krankenhilfe zum notwendigen Lebensbedarf und ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit als gesetzliche Pflichtleistung zu gewähren. Das Krankenhaus ist in solchem Falle verpflichtet, von der Aufnahme dem Fürsorgeverband sofort Anzeige zu erstatten (§ 681 BGB.). Zuständig ist der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband, d. h. der Verband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, in der Regel der Bezirk, in dem sich das Krankenhaus befindet. Unterbleibt die sofortige Anzeige, so wird der Fürsorgeverband mit Recht geltend machen, daß ihm seine Ersatzansprüche gegen den endgültig verpflichteten

Fürsorgeverband wegen der verspäteten Anzeige verloren gehen, und mit diesem Schadensersatzanspruch aufrechnen. Dies würde nur dann nicht eintreten, wenn der vorläufig verpflichtete Verband mit dem endgültig verpflichteten zusammenfällt, also bei einheimischen Patienten.

Krankenkassenpatienten

Durch die Aenderung der Reichsversicherungsordnung (RVO.) im Gesetz vom 14. August 1933 ist die freie Krankenhauswahl den Versicherungspatienten gewährleistet worden. Die Bestimmungen lauten:

§ 184 Abs. 5: „Dem Berechtigten steht die Wahl unter den Krankenhäusern vorbehaltlich des § 371 frei."

§ 371: (1) „Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

(2) Für die Auswahl der Krankenhäuser ist in erster Linie die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Krankenhausbehandlung sowie die Angemessenheit der Bedingungen maßgebend. Krankenhäuser, die diesen Erfordernissen entsprechen, dürfen nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes ausgeschlossen werden. Soweit möglich ist den religiösen Bedürfnissen des Kranken Rechnung zu tragen."

Die Krankenhäuser haben danach von sich aus das Recht, ihre Zulassung zu betreiben. Werden sie ausgeschlossen, obwohl sie den Erfordernissen des § 371 Abs. 2 RVO. entsprechen, so können sie beim Oberversicherungsamt ihre Zulassung betreiben. Dieser Weg ist bereits von jüdischen Krankenhäusern mit Erfolg beschritten worden.

Auf die Einweisung im Einzelnen hat das Krankenhaus, abgesehen von Verhandlungen mit den Krankenkassen, keinen Einfluß. Wohl aber kann der Patient selber, wenn ihm entgegen der Bestimmung des § 184 Abs. 5 RVO. die Auswahl beschränkt wird, gegen die Kasse vorgehen.

Bei *Eilfällen* ist die Rechtslage hier anders als nach dem Fürsorgerecht, da auch trotz Dringlichkeit des Falles die Krankenhausbehandlung keine sogenannte Mußleistung, sondern nur eine Kannleistung der Kasse ist (§ 184 RVO.). Das Krankenhaus, welches einen von der Kasse nicht eingewiesenen Notfall aufnimmt, kann sich nicht auf § 679 BGB. berufen, da die Krankenhausbehandlung der Kasse nicht als *Pflicht* auferlegt ist, sondern in ihrem Ermessen liegt. Ob allerdings die Rechtsprechung sich nicht allmählich ändern wird, ist die Frage. Schon hat das Reichsgericht in einem Strafrechtfall entschieden, daß der über die Krankenhauspflege entscheidende Kassenbeamte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar macht, wenn seine Entschließung außerhalb der durch das pflichtgemäße Ermessen eines objektiven Beurteilers gezogenen Grenzen liegt und er dies hat erkennen müssen.

Praktisch wird in der Regel eine Kasse notwendige Krankenhausaufnahmen bei Eilfällen nachträglich genehmigen. Das Krankenhaus wird aber in solchen Fällen gut tun, gleichzeitig sowohl die ihm genannte Kasse als das Wohlfahrtsamt zu benachrichtigen und damit kundtun, daß es den Patienten als unbeauftragter Geschäftsführer für Rechnung dessen, den es angeht, aufgenommen hat. Lehnt dann die Kasse — mit Recht oder ohne Recht — ab, so ist das Wohlfahrtsamt haftbar, sofern der Patient hilfsbedürftig ist (siehe oben). Das Krankenhaus kann ja auch gar nicht prüfen, ob die Angaben des Kranken über seine Zugehörigkeit zur Kasse zutreffen, ob er die Wartezeit erfüllt hat oder ob er nicht ausgesteuert ist.

Das Wohlfahrtsamt kann nicht einwenden, daß die Kasse dem Mitglied Krankenhauspflege gewähren müsse und daß die Ablehnung im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung nicht dem pflichtgemäßen Ermessen entspreche. Wenn die Kasse — auch zu Unrecht — ablehnt, so ist damit der Patient hilfsbedürftig.

*

Der Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamts Berlin hat unter dem 23. Oktober 1934 dem Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde zu Berlin folgende Mitteilung gemacht: „Auf Anordnung des Herrn Reichskommissars für die allgemeinen und besonderen Ortskrankenkassen sowie für den Verband der Krankenkasse im Bezirk des Oberversicherungsamts Berlin ist das Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde in Berlin N 65, Exerzierstr. 11 a, in das Verzeichnis der Privatkliniken aufgenommen worden, in welche Versicherte (und Angehörige) der Verbandskrankenkassen eingewiesen werden können." Demnach dürfen auch *nichtjüdische Krankenkassenpatienten* in Zukunft auf Kosten der Kassen im Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde zu Berlin aufgenommen werden.

Heilberufe

Zulassung von Aerzten

s. oben S. 94: *Krankenversicherung*

Prüfungsordnung für Tierärzte

Der Reichsminister des Innern hat am 31. August 1934 (Reichsministerialblatt S. 635) eine neue Prüfungsordnung für Tierärzte erlassen. Die Approbation als Tierarzt wird dem Reichsangehörigen erteilt, der die tierärztlichen Prüfungen vollständig bestanden und danach sich noch einer besonderen praktischen Ausbildung in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie in der Lebensmittelüberwachung gewidmet hat. Die Zulassung zu den Prüfungen und zur praktischen Ausbildung sowie die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn *berechtigte Zweifel an der nationalen oder moralischen Zuverlässigkeit des Antragstellers* gegeben sind, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 38).

Apotheker

Kein Ausschluß von Wohlfahrtslieferungen

In einigen Städten waren Anordnungen der Stadtverwaltungen ergangen, durch welche die im Besitz von Nichtariern befindlichen Apotheken von der Belieferung von Arzneimitteln für Wohlfahrtsempfänger ausgeschlossen wurden. Hiergegen wendet sich der Preußische Minister des Innern in einem Erlaß vom 4. September 1934 (IV W 3202/2. 8. — MBliV. S. 1125):

„Eine endgültige Regelung der Frage, inwieweit nichtarischen Apothekern der Weiterbetrieb einer Apotheke gestattet sein soll, ist noch nicht erfolgt. Solange die Frage der Nichtarier im Apothekerberuf noch nicht geregelt ist, halte ich es in Uebereinstimmung mit dem Reichsminister des Innern nicht für angängig, daß örtliche Stellen mit Sondermaßnahmen eingreifen. Hierdurch könnte der geordnete Apothekenbetrieb gefährdet und die Arzneiversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt werden. *Es ist auch nicht erwünscht, daß, solange der Staat einem nichtarischen Apotheker die Konzession beläßt, diesem auf indirektem Wege die Lebensmöglichkeit genommen oder beeinträchtigt wird.* Die gleiche grundsätzliche Auffassung wird auch von dem Reichsarbeitsminister bezüglich der Haltung der *Krankenkassen* nichtarischen Apothekern gegenüber vertreten. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 29. Januar 1934 (I B 1/7 — MBliV. S. 159) ersuche ich daher, Einzelanordnungen der geschilderten Art künftig zu unterlassen und bereits getroffene gegenteilige Anordnungen sofort rückgängig zu machen."

Der oben zitierte Runderlaß vom 29. Januar 1934 empfiehlt den nachgeordneten Behörden genaueste Beachtung des Schreibens des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2 S. 14) über die Grenzen der Ariergesetzgebung.

Schächtverbot

Ausnahme für Oberschlesien

Auf Grund einer mit der Reichsregierung getroffenen Vereinbarung kann vom 27. August 1934 ab in Oberschlesien wieder geschächtet werden. Das Abkommen ist indes, worauf mit Rücksicht auf vielfache Anfragen aus dem Reich hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, lediglich dazu bestimmt, die Bedürfnisse der jüdischen Minderheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiet nach Koscher-Fleisch zu decken. Die Schächtungen sind deshalb kontingentiert, und der Berechnung der Kontingente ist ausschließlich der Bedarf der jüdischen Bevölkerung in Oberschlesien zugrunde gelegt. Irgendeine Versorgung der Juden im Reiche mit Koscher-Fleisch kommt daher auf Grund dieses Abkommens nicht in Frage.

Kulturpolitik

Schulfragen

Teilnahme am nationalpolitischen Unterricht

In Ausführung des am 7. Juni 1934 zwischen dem Reichserziehungsminister und dem Reichsjugendführer beschlossenen Abkommens über den Staatsjugendtag (s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 76) hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 30. Juli 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 243) Anordnungen erlassen, die zunächst eine Durchführung des Abkommens für alle Schüler und Schülerinnen vom 10. bis zum 14. Lebensjahr, in den höheren Lehranstalten für alle Schüler und Schülerinnen bis einschließlich U III, in den Mittelschulen für die entsprechenden Jahrgänge vorsehen. Die nicht der Hitler-Jugend-Bewegung angehörigen Schüler und Schülerinnen haben am Sonnabend pflichtmäßigen Unterricht, der nach einem festzulegenden Lehrplan in mindestens zwei Unterrichtsstunden den Schülern und Schülerinnen das nationalsozialistische Gedankengut nahebringen soll. Die nichtarischen Schüler sind gemäß einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. August 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 265) von diesem nationalpolitischen Unterricht auf Wunsch zu befreien. Auch Kinder von Ausländern sind gemäß einem Schreiben des Reichserziehungsministers an das Auswärtige Amt vom 27. August 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 292) nicht verpflichtet, am nationalpolitischen Unterricht des Staatsjugendtages teilzunehmen.

Fachschulen

Zuständigkeit des Preußischen Kultusministeriums

Gemäß dem preußischen Gesetz über die Neue Ordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums vom 29. Juni 1934 (GS. S. 327) ist von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Landwirtschaftsministeriums das gesamte Berufs- und Fachschulwesen auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übergegangen. Vom 1. Juli 1934 ab werden daher insbesondere die Angelegenheiten der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, der Werkschulen, der Handels- und höheren Handelsschulen, der Innungsfachschulen, der Technischen Lehranstalten, der Handwerkerschulen, der Textilfachschulen, der Fachschulen für Wirtschaft und Arbeit sowie der gewerblichen Sonderfachschulen von dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bearbeitet. Die näheren Einzelheiten regelt ein gemeinsamer Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 30. August 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 275).

Zulassung von Nichtariern

Nachdem sämtliche Fachschulen auf die Verwaltung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übergegangen sind (s. oben), hat dieser in einem Erlaß vom 26. Juli 1934 (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit S. 282) bestimmt, daß der Runderlaß vom 8. Mai 1933 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 138/39) auch bei der Zulassung von Nichtariern zum Besuch von gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachschulen entsprechend anzuwenden ist. Die Zahl der zuzulassenden nichtarischen Studierenden und Schüler darf danach in Zukunft 1,5 % der Gesamtzahl der Besucher dieser Fachschulen nicht übersteigen. Angehörige ausländischer Staaten zählen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung nicht zu den Schülern nichtarischer Abstammung; sie sind auch bei Feststellung der Gesamtzahl, nach der sich die Anteilszahl von 1,5 % errechnet, außer Ansatz zu lassen.

Hochschulen

Zahl der jüdischen Studenten Winter 1933/34

Nach der vom Reichsministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und von den Hochschulverwaltungen herausgegebenen Deutschen Hochschulstatistik für das Wintersemester 1933/34 (Band 12) betrug im Berichtshalbjahr die Gesamtzahl der an den wissenschaftlichen Hochschulen im Deutschen Reich eingeschriebenen Studenten, die Vorlesungen belegt hatten, 106 764 gegenüber 115 722 im Sommer 1933 und 122 847 im Winter 1932/33. Die Gesamtzahl der zum Besuch von Vorlesungen Berechtigten — das sind außer den eingeschriebenen die beurlaubten und außerordentlichen Studenten, Hörer und Gastteilnehmer usw. — hat sich von 145 526 im Winter 1932/33 auf 124 863 im Winter 1933/34 oder um 14,2 % vermindert. Von den eingeschriebenen Studenten gehörten im Winter 1933/34 101 371 der Deutschen Studentenschaft an; von den reichsdeutschen Studenten 99 567 oder 97,6 %. Die Gesamtzahl der reichsdeutschen Studenten betrug im Winter 1933/34 102 007; von diesen waren nach dem religiösen Bekenntnis evangelisch 68 865 (67,5 %), katholisch 30 656 (30,1 %), jüdisch 812 (0,8 %). Aus der Zahl 812 ist zu ersehen, wie stark der jüdische Anteil am deutschen Hochschulstudium gesunken ist. Den 812 Studenten im Winterhalbjahr 1933/34 standen im Winter 1932/33 noch 4382 jüdische Studenten gegenüber: die Zahl hat sich also innerhalb eines Jahres um mehr als vier Fünftel verringert! Bei den Juristen ist die Zahl sogar auf mehr als ein Zwanzigstel, von 952 auf 46 gesunken. Bei den Medizinern sind die entsprechenden Zahlen 366 gegenüber 1916 im Vorjahr, bei den Zahnmedizinern 97 gegenüber 349. Im ersten Semester standen von den insgesamt 812 jüdischen Studenten nur 16.

Privatunterricht

Erteilung der staatlichen Erlaubnis

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung weist in einem Runderlaß vom 15. Juni 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 194) darauf hin, daß der Runderlaß über Unterrichtserlaubnisscheine und Privatschulkonzessionen vom 15. September 1933 (Zentrbl. S. 250 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 14) auf Privatschulen, Privaterziehungsanstalten, Privatlehrer(-lehrerinnen) und Hauslehrer(-lehrerinnen), Erzieher (Erzieherinnen), soweit nach geltendem Recht eine staatliche Erlaubnis erforderlich ist, gleicherweise Anwendung findet.

Wohlfahrtspfleger

Staatliche Anerkennung als Volkspfleger

Die staatliche Anerkennung als Volkspfleger — bisher Wohlfahrtspfleger — wird gemäß einem Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. August 1934 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 247) künftig Personen nichtarischer Abstammung nicht mehr erteilt.

Reichspressekammer

Verbot der Neugründung von Zeitungen

Durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 6. August 1934 ist die seit dem 13. Dezember 1933 verhängte Sperre für Neugründungen von Zeitungen und Zeitschriften bis zum 31. März 1935 verlängert worden. Der Neugründung einer Zeitschrift wird gleichgeachtet die Ausweitung des Inhalts einer Zeitschrift (eine Ausweitung liegt jedoch nicht vor, wenn zur Behandlung des gleichen Inhalts eine unerhebliche Vermehrung der Seitenzahl des einzelnen Heftes vorgenommen wird), die Einführung eines öfteren Erscheinens, die Ausdehnung einer bezirklich begrenzten Zeitschrift auf neue Bezirke, die Einführung von besonderen Ausgaben einschließlich Bezirksausgaben sowie von Bezirksbeilagen, die Aenderung des Titels einer Zeitschrift sowie die Wiederherausgabe einer Zeitschrift, die ihr Erscheinen eingestellt hat. Maßnahmen vorstehender Art sind daher nur zulässig, wenn im Einzelfall der Präsident der Reichspressekammer eine Ausnahme von seinem Verbot bewilligt.

Reichstheaterkammer

Tanzlehrer

Der Präsident der Reichstheaterkammer hat in der Anordnung Nr. 26 vom 29. Juli 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 219) eine Standesordnung für die deutschen Tanzlehrer erlassen. Die Ausübung des Tanzlehrerberufs ist danach abhängig von dem Befähigungsnachweis des Einheitsverbandes Deutscher Tanzlehrer; dieser Befähigungsnachweis wird erworben durch Ablegung einer Reichsfachprüfung, zu der nur Bewerber arischer Herkunft zugelassen werden.

Reichsmusikkammer

Privatmusikunterricht

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat am 27. August 1934 eine Anordnung über die Unterrichtsbedingungen für den Privatunterricht in der Musik erlassen. Unterrichtsverträge zwischen den der „Reichsmusikerschaft" innerhalb der Reichsmusikkammer angehörenden Musikerziehern und Privatmusikschülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern dürfen mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 nur unter Zugrundelegung eines Vertragsformulars abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung sind die Einzelheiten der Unterrichtsbedingungen näher angegeben. Das Mindesthonorar für die Erteilung von Privatunterricht in der Musik darf bei einer wöchentlichen Unterrichtsstunde nicht weniger als 8 RM. monatlich betragen. Verboten ist das öffentliche Bekanntgeben von Honorarsätzen in Zeitungen und Zeitschriften sowie auf Plakaten, die Aufgabe anonymer oder nur mit Telephonangabe versehener oder marktschreierischer Anzeigen sowie das öffentliche Anbieten von kostenlosem Unterricht in jedweder Form; Prospekte und Werbezettel dürfen keine irreführende Bezeichnung enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung kann als Mangel an Zuverlässigkeit angesehen werden und zum Ausschluß aus der Reichskulturkammer führen; der Ausgeschlossene verliert das Recht zur weiteren Berufsausübung.

Notenhandel

Nach einer Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 30. Juli 1934 müssen alle Personen, die sich hauptberuflich mit dem Notenhandel beschäftigen, durch Eingliederung in den für sie allein zuständigen Fachverband der Deutschen Musikalienhändler die Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer erwerben. Die Zugehörigkeit zum Fachverband ist die Voraussetzung für die Berufsausübung. Personen, die nebenberuflich Notenhandel betreiben und deren Tätigkeit auf diesem Gebiet sich als geringfügig oder gelegentlich darstellt, müssen sich in eine besondere Stammrolle des Reichsverbandes der Deutschen Musikalienhändler gegen eine jährliche Verwaltungsgebühr von 5 RM. eintragen lassen.

Reichskammer der bildenden Künste

Architekten

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 28. September 1934 eine Anordnung betreffend den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Architekten erlassen. Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten E. V. als Fachverband für Baukunst ist danach Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architekten kann nur werden, wer bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt — wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der *Baukunst* gilt, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird — und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet des Bauwesens anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist. Nützlichkeitszwecke des zu gestaltenden Werkes schließen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus. Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfaßt jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschließlich der beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger.

Kunsthändler

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 4. August 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 219) eine Anordnung betreffend den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Kunst- und Antiquitätenhändler erlassen. Verbreitung und Vermittlung des Absatzes von Kulturgut (*Kunsthandel*) im Sinne dieser Anordnung ist der Handel mit Antiquitäten — d. h. mit alten Gemälden, Plastiken, Möbeln, Teppichen und Gegenständen des Kunsthandwerks aller Zeiten und Völker bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts —, der Handel mit neuer Kunst — d. h. mit Gemälden, Plastiken, Graphik, Zeichnungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart —, der Handel mit Münzen, Medaillen und Siegeln im Sinne der Numismatik sowie der Handel mit alten Büchern, Drucken, Handschriften, Kupferstichen, Zeichnungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (*Buch- und Kunstantiquariat*), sowie Erstausgaben und Luxusdrucken im Sinne der Bibliophilie. *Kunsthändler* ist, wer solches Kulturgut entweder als freier Händler oder als Vermittler, und zwar als Kommissionär oder Kunstversteigerer, verbreitet oder vermittelt. Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler E. V. als Fachverband in der Reichskammer der bildenden Künste ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Kunsthändler. Mitglied des Bundes Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler kann nur werden, wer die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

Gebrauchswerber

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 1. August 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 212) eine Anordnung betreffend den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Gebrauchswerber erlassen. Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch die Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute E. V. als Fachverband für Gebrauchswerbekunst ist danach Voraussetzung für die Ausübung des Berufes als Gebrauchswerber. Mitglied der Reichsfachschaft kann nur werden, wer bei der Erzeugung, Erhaltung und Verbreitung von Kulturgut mitwirkt — wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der *Gebrauchswerbekunst (künstlerische Gestaltung und Einrichtung von Schaufenstern, Messen und Ausstellungen)* gilt, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird — und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. Die Anordnung enthält weiter Vorschriften über Berufspflichten, Berufsgrundsätze und Arbeitsbedingungen der Gebrauchswerber.

Gebrauchsgraphiker

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 24. August 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 236) eine Anordnung betr. den Schutz des Berufs und die Berufsausübung der Gebrauchsgraphiker erlassen. Voraussetzung für die Berufsausübung ist die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker e. V. als Fachverband für Gebrauchskunst. Mitglied des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker kann nur werden, wer bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt — wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der *Gebrauchskunst (angewandte Graphik, Malerei und Werbegestaltung)* gilt, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird — und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt. Als Leistung oder Schöpfung der Gebrauchskunst ist jede entwerfende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Graphik, Malerei und Werbegestaltung anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Gebrauchsgraphikers zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist. Die Anordnung enthält weiter Vorschriften über Berufspflichten, Berufsgrundsätze und Arbeitsbedingungen der Gebrauchsgraphiker.

Reichsfilmkammer

Zulassungssperre für Lichtspieltheater

Der Präsident der Reichsfilmkammer hat am 4. September 1934 (Völkischer Beobachter Nr. 252) eine Anordnung über Neuzulassung von Lichtspieltheatern und gewerblichen Wandervorführern erlassen. Die Inbetriebnahme neuer Filmtheater oder die Wiedereröffnung von Filmtheatern, die nicht nur vorübergehend geschlossen waren, ist danach für die Zeit bis zum 31. März 1935 unzulässig; die Neuzulassung von gewerblichen Wandervorführern wird ebenfalls bis 31. März 1935 gesperrt. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen wird, können Ausnahmen bewilligt werden; ein solches Bedürfnis ist insbesondere zu bejahen in neuen Siedlungsgebieten oder in solchen Orten, wo die vorhandenen Theater zur Befriedigung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach einer der deutschen Filmkunst würdigen Kunststätte nicht genügen. Für Filmtheater, die bereits im Bau sind oder für deren Inbetriebnahme nicht mehr lösbare Verpflichtungen eingegangen sind, ist eine Genehmigung der Reichsfilmkammer einzuholen, die bei Vorlage glaubwürdiger Unterlagen erteilt werden wird, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen zur Führung eines Filmtheaters (Eignung und Zuverlässigkeit) erfüllt sind.

Rechtspflege

Anwälte

Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer

Die Reichsrechtsanwaltskammer hat am 2. Juli 1934 neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs beschlossen, die im Auszug von Rechtsanwalt Dr. Reinhard Neubert, Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, in der Juristischen Wochenschrift (S. 1763) mitgeteilt werden. Die Richtlinien beschäftigen sich in zehn Abschnitten mit der Stellung des Anwalts zu Volk und Staat, zu Gericht und Behörden, zu den Berufsgenossen, den Rechtsuchenden, der Kanzlei und nichtanwaltlichen Rechtsvertretern; in besonderen Abschnitten werden weiter Gebührenfragen, Armensachen, Strafsachen und das Verhalten bei der Einrichtung der Praxis erörtert. An die Spitze gestellt ist das Verhältnis des Anwalts zu Volk und Staat:

„Der Anwalt ist als freier Diener am Recht ein unentbehrliches Organ in der Rechtspflege und damit im Gesamtaufbau des deutschen Volkes. Er muß sich der Pflichten, die ihm aus dieser Stellung zu Staat und Volk beruflich und außerberuflich erwachsen, stets bewußt sein und sich seines Standes würdig erweisen. Jeder Anwalt muß sein Verhalten so einrichten, daß die Bevölkerung mit Vertrauen und Achtung auf die Anwaltschaft blicken kann. Trägerin des deutschen Staats- und Rechtsgedankens ist die NSDAP. In ihrem Sinne soll der Anwalt deutschen Blutes an den großen Aufgaben des Volkes mitarbeiten und sich in der nationalsozialistischen Bewegung und ihren Organisationen nach Kräften betätigen. Nur so kann er den lebendigen Zusammenhang mit dem Volksganzen gewinnen und erhalten und aus ihm die Kenntnis der Rechtsauffassung des Volkes schöpfen und vertreten. Aber auch der nichtarische Anwalt muß seine Berufsausübung und sein sonstiges Verhalten nach den Rechtsauffassungen und den Lebensinteressen des deutschen Volkes einrichten."

Reichsnotarkammer

Der Reichsminister der Justiz hat durch eine Verordnung vom 17. Juli 1934 (RGBl. I, S. 712) zur Förderung des deutschen Notariatswesens, insbesondere seiner Vereinheitlichung, sowie zur Wahrnehmung gemeinsamer Berufsaufgaben der deutschen Notare eine Reichsnotarkammer errichtet.

Zahl der nichtarischen Anwälte

Eine Uebersicht über die Zahl der am 1. Mai 1934 in Preußen zugelassenen arischen und nichtarischen Rechtsanwälte und Notare, gegliedert nach Oberlandesgerichtsbezirken, wird in der Deutschen Justiz vom 20. Juli 1934 (S. 950) veröffentlicht. Von insgesamt 10 885 Rechtsanwälten waren 8876 arisch, 2009 nichtarisch; von insgesamt 5216 Notaren waren 4364 arisch, 852 nichtarisch. (S. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5, S. 58.)

Justizausbildung

Reichsjustizausbildungsordnung

Der Reichsminister der Justiz hat am 22. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 727) eine für das ganze Reich geltende Justizausbildungsordnung erlassen, die eingehende Vorschriften über die erste juristische Staatsprüfung, den Vorbereitungsdienst und die große Staatsprüfung enthält. Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung hat der Bewerber eine Erklärung über seine arische Abstammung und gegebenenfalls auch über die arische Abstammung seiner Ehefrau beizufügen (§ 10).

Eherecht

Anfechtung von Mischehen

Das Reichsgericht hat in einem grundsätzlichen Urteil vom 12. Juli 1934 (IV 94/34 — Deutsche Justiz S. 1100 — Juristische Wochenschrift S. 2613) entschieden, daß ein Ehegatte, der die jüdische Abstammung des anderen bei Abschluß der Ehe gekannt hat, regelmäßig die Ehe nicht deshalb anfechten kann, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt habe. In den Urteilsgründen heißt es:

„Nach § 1333 BGB kann eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen erscheint die Zugehörigkeit zu einer Rasse, insbesondere zur jüdischen Rasse, nach der natürlichen Lebensauffassung als wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit eines Menschen und damit als persönliche Eigenschaft im Sinne der angegebenen Gesetzesvorschrift. Unter Eheleuten erhält die Rasseverschiedenheit besondere Bedeutung dadurch, daß die Rasseneigentümlichkeiten sich auch auf die Nachkommen vererben können. Hat also ein arischer Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt, daß der andere der jüdischen Rasse angehört, so hat er sich in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen befunden, die ihn beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1333 BGB zur Anfechtung der Ehe berechtigt.

So liegt indessen der Fall hier nicht. Denn der arische Ehegatte hat den anderen Ehegatten in voller Kenntnis seiner Abstammung von jüdischen Eltern geheiratet. Gleichwohl war die Vorinstanz (das Oberlandesgericht Karlsruhe als Berufungsgericht) zur Annahme eines Irrtums auf seiten des arischen Ehegatten über eine persönliche Eigenschaft des dem Judentum angehörenden anderen Ehegatten auf Grund folgender Erwägungen gelangt: Wenn auch die Ariergesetzgebung des Jahres 1933 keine eigentliche Handhabe für die Entscheidung der Anfechtungsfrage biete, also von der Vorschrift des § 1333 BGB auszugehen sei, so ergebe sich doch eine genügende Grundlage für die Anfechtung daraus, daß der arische Ehegatte die Bedeutung der nichtarischen Abstammung des anderen Ehegatten bei der Eheschließung nicht in ihrer vollen Tragweite erfaßt gehabt habe. Man habe erst neuerdings erkannt, daß die jüdische Rasse hinsichtlich des Blutes, des Charakters und der ganzen Lebensauffassung von der arischen Rasse völlig verschieden sei und daß deshalb eine Verbindung und Paarung eines Ariers mit einer Jüdin für ersteren nicht nur nicht wünschenswert, sondern verderblich, ja widernatürlich sei, zumal da sie den arischen Teil als einzelne Persönlichkeit, namentlich aber in seiner Eigenschaft als Volksgenossen in die Gefahr bringe, seiner Rasse und seinem Volkstum fremd zu werden und artfremde Kinder zu erzeugen. Diese Erkenntnis habe sich erst durch die nationalsozialistische Revolution allgemein oder wenigstens bei den meisten deutschen Volksgenossen durchgesetzt. In der Nichtkenntnis der vollen Bedeutung der Rassenverschiedenheit zur Zeit der Eheschließung bestehe daher ein die Anfechtung rechtfertigender Irrtum.

Diesen Ausführungen vermag das Reichsgericht nicht zu folgen. Vom Standpunkt des geltenden Rechts aus ist die Anfechtbarkeit von Mischehen in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig zu verneinen. Völlig auszuschließen ist die Möglichkeit eines Irrtums über eine persönliche Eigenschaft allerdings nicht, auch wenn ein Ehegatte von der bisherigen Zugehörigkeit des anderen zum Judentum bereits bei der Eheschließung Kenntnis hatte. Der Fall kann so liegen, daß der arische Teil unter dem Einfluß kirchlicher Lehren vom Rassenunterschied überhaupt nichts wußte, sondern angenommen hat, der andere Teil gehöre lediglich einer anderen Religion an, und der Unterschied werde durch einen Uebertritt des anderen zum Christentum beseitigt. In einem solchen Fall würde sich der arische Teil in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen insofern befunden haben, als ihm eine Vorstellung von dieser Eigenschaft überhaupt fehlte. Denkbar wäre auch, daß der arische Teil zwar etwas vom Bestehen eines Rassenunterschiedes gehört, aber zufolge primitiven Denkens das Wesen des Rassenunterschiedes nur ganz ungenügend erfaßt hatte, insbesondere nichts davon wußte, daß der jüdische Teil die Eigentümlichkeiten seiner Rasse, selbst wenn sie bei ihm nicht merkbar in die Erscheinung getreten sein sollten, auf die gemeinschaftlichen Nachkommen übertragen könne. Für eine solche Unkenntnis spricht aber keinerlei Wahrscheinlichkeit. Es genügt hervorzuheben, daß das nationalsozialistische Programm vom 24. Februar 1920 bereits die Verschiedenheit der deutschen und der jüdischen Rasse mit allem Nachdruck betont, und es ist ein von Anfang an besonders hervorgetretener Wesenszug der nationalsozialistischen Bewegung, daß sie den Rassenbegriff und die Vorstellung von einem Gegensatz der Rassen ins Volk getragen hat. Unter diesen Umständen werden Fälle eines Irrtums nach der gedachten Richtung mindestens seit der Veröffentlichung des nationalsozialistischen Programms in den

mit dem Programm bekanntgewordenen Bevölkerungskreisen nur selten anzunehmen sein. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Frage der Beweislast. Es ist Sache des Anfechtungsklägers, alle Voraussetzungen des § 1333 BGB, insbesondere seinen Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des anderen Teiles zu beweisen. Kann er also keine bestimmten Tatsachen anführen und beweisen, die den zuverlässigen Schluß auf einen Irrtum nach der gedachten Richtung gestatten, so kann seine Anfechtung nicht durchdringen.

Zuzugeben ist, daß die Gerichte bei der Anwendung des Gesetzes dem durch die Ariergesetzgebung staatlich anerkannten Rassenunterschied Rechnung zu tragen haben. Daraus folgt indessen lediglich, daß die Rassenzugehörigkeit, wie oben dargelegt, als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB zu werten ist. Im übrigen kann die Anfechtbarkeit von Mischehen nur im Rahmen dieser Vorschrift zugelassen werden. Die Gerichte sind nicht befugt, den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat. In dieser Hinsicht ist von entscheidender Bedeutung, daß die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Regierung in der Rassenfrage bei weitem nicht alle Forderungen des nationalsozialistischen Programms verwirklicht hat. Nach dem Berufsbeamtengesetz treffen den arischen Beamten, der mit einer Nichtarierin verheiratet ist, keine Nachteile. Das den § 1a in das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 einfügende Gesetz vom 30. Juni 1933 zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts bestimmt, daß, wer mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, künftig nicht mehr als Reichsbeamter berufen werden darf, und ordnet für die Zukunft die Entlassung eines arischen Beamten an, der mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingeht. Der durch das Reichsgesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung usw. vom 23. November 1933 eingefügte § 1325a BGB., der insbesondere auch die sogenannten Namensehen mit Nichtarierinnen treffen will, sieht in Absatz 2 vor, daß die nichtige Namensehe durch jahrelanges Zusammenleben der Ehegatten gültig werden kann. Daraus ergibt sich, daß sich der Gesetzgeber eines Eingriffes in den Bestand bereits vorhandener Mischehen mit Vorbedacht enthalten hat. Die künftige Eingehung von Mischehen ist nicht verboten. Von einer Anfechtung solcher Mischehen wegen Irrtums kann keine Rede sein, wenn der arische Teil die jüdische Abstammung des anderen gekannt hat. Man würde also über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehen, wenn man die Anfechtung früher geschlossener Mischehen über die Grenzen des § 1333 BGB. hinaus zulassen wollte. Damit steht im Einklang das Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1934 (MBliV. S. 159 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 2 S. 14), das darauf aufmerksam macht, daß die gesetzlichen Schranken, die sich die Reichsregierung bei der Ariergesetzgebung gesteckt hat, genau zu beachten sind, und daß es nicht angängig ist, den Grundsatz des § 3 des Berufsbeamtengesetzes auf Gebiete auszudehnen, für die er nicht bestimmt ist. Das alles bestätigt die hier vertretene Auffassung, daß die Gerichte bei der Entscheidung über die Anfechtung von Mischehen den Boden des § 1333 BGB. nicht verlassen dürfen."

Anfechtungsfrist

Die Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums kann gemäß § 1339 BGB. nur binnen sechs Monaten seit dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Ehegatte den Irrtum entdeckt hat. Das Reichsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 12. Juli 1934 (IV 89/34 — Deutsche Justiz S. 1031 — Juristische Wochenschrift S. 2615) entschieden, daß die Anfechtungsfrist für eine Mischehe erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1933 in Lauf gesetzt worden ist. In den Urteilsgründen heißt es:

„Nach § 1339 Abs. 3 BGB. findet auf die Anfechtungsfrist u. a. die Vorschrift des § 203 BGB. entsprechende Anwendung, woraus sich ergibt, daß die Frist solange gehemmt ist, als der Anfechtungskläger durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Eine solche Verhinderung ist anzunehmen, solange keine Aussicht bestand, daß die Gerichte einer auf einen Irrtum über Wesen und Bedeutung der Rassenverschiedenheit gestützten Anfechtungsklage Folge geben würden, wobei von der Entscheidung der Frage, inwieweit ein solcher Irrtum die Anfechtung zu begründen überhaupt geeignet ist, ganz abgesehen werden kann. Es ist der Revision zuzugeben, daß eine solche Anfechtungsklage vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung keine Aussicht auf Erfolg gehabt haben würde. Erst durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (insbesondere § 3) sind aus der Rassenverschiedenheit staatliche Folgerungen gezogen worden. Vor dieser staatlichen Anerkennung der Bedeutung der Rassenverschiedenheit war eine Anerkennung durch die Gerichte im Eheanfechtungsstreit nicht zu erwarten. Bis dahin erscheint daher die Anfechtungsfrist gehemmt. Als Beginn der Anfechtungsfrist kann der 15. April 1933 angesehen werden, da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß an diesem Tage die gedachten gesetzlichen Bestimmungen allgemein bekannt geworden waren. Vor dem 15. Oktober 1933 war daher die Anfechtungsfrist nicht abgelaufen."

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern (§ 1315 Abs. 2 BGB.) sind am 1. August 1934 außer Kraft getreten. Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) hat für das gesamte Reich die Regelung getroffen, daß ein Ausländer die Ehe nur eingehen darf, wenn er ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beibringt, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist (§ 4). Bisher war in Preußen zur Eheschließung eines Ausländers die Beibringung zweier Zeugnisse der ausländischen Heimatbehörden notwendig, nämlich einmal darüber, daß diesen ein nach den dortigen Gesetzen bestehendes Ehehindernis nicht bekannt sei und sodann darüber, daß der männliche Verlobte nach seinem Heimatrecht die fremde Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verliere, sondern auf Frau und Kinder übertrage. Die Beibringung dieses zweiten Zeugnisses oder einer — bisher in einigen deutschen Ländern verlangten — innerstaatlichen Verehelichungserlaubnis wird nach der neuen Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen nicht mehr verlangt.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738) kann das für einen Ausländer von der zuständigen Behörde seines Heimatstaates ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis für eine Eheschließung im Inland nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Das Ehefähigkeitszeugnis muß mit einer Bescheinigung des deutschen Gesandten oder Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist; Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden von Danzig, Oesterreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn ausgestellt sind, bedürfen der genannten Bescheinigung nicht.

Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung bewilligt werden. Eine Befreiung soll jedoch grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausstellen; Angehörigen anderer Länder wird Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Für einen nicht reichsangehörigen Verlobten ist die Aufenthaltserlaubnis im Inland nachzuweisen; auch sind die Geburtsurkunden der Verlobten und die Heiratsurkunden ihrer Eltern beizubringen. Gegebenenfalls kann die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse verlangt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Ueber die Befreiung entscheidet grundsätzlich der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. Der Reichsminister der Justiz entscheidet über die Befreiung, wenn einer der Verlobten einem außereuropäischen Staat oder der Türkei angehört, oder wenn er staatenlos ist und einem dieser Staaten zuletzt angehört hat. Die Landesjustizverwaltung entscheidet, wenn die Ehe eines der Verlobten in einem anderen als in seinem Heimatstaat geschieden oder für nichtig erklärt worden ist. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt in allen Fällen dem Standesbeamten ob, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen im Ausland

Reichsangehörige, die im Ausland eine Ehe eingehen wollen, brauchen in der Regel nach dem Recht dieses ausländischen

Staates ein von einer deutschen Behörde ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis. Zur Ausstellung eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses ist gemäß § 5 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (RGBl. I S. 472) der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 738) darf für einen Reichsangehörigen, der sich im Ausland verheiraten will, ein Ehefähigkeitszeugnis nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden.

Zwangsvollstreckung

Pfändung von Gehaltsansprüchen

Die Vorschriften über die Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen haben durch das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) eine völlige Neufassung erfahren. Das Gesetz bringt in formeller Beziehung eine zusammenfassende Neuordnung der Vorschriften, die bisher recht unübersichtlich teils in der Zivilprozeßordnung (ZPO.), teils in der Lohnpfändungsverordnung und dem alten Lohnbeschlagnahmegesetz enthalten waren. In materieller Hinsicht hält das Gesetz an den Grundlagen der bisherigen Regelung fest, bringt aber im einzelnen eine Reihe wichtiger Aenderungen.

Die Pfändungsgrenze ist von monatlich 165 Reichsmark auf 150 Reichsmark herabgesetzt worden (§ 850 Abs. 1 ZPO.). Die bisher bestehende Möglichkeit der Kahlpfändung seitens gesetzlich Unterhaltsberechtigter ist dahin gemildert worden, daß dem Schuldner von den Bezügen so viel zu belassen ist, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf (§ 850 Abs. 3 ZPO.).

Bedeutsam ist ferner die Ausdehnung des Lohnpfändungsschutzes in gewissem Umfang auf nichtlaufende Arbeitsverhältnisse: gemäß § 850e ZPO. hat das Gericht künftig bei Pfändung eines Anspruchs auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf; bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Durch diese neue Bestimmung wird den Ansprüchen insbesondere der Handwerker und Agenten, aber auch der Aerzte, Anwälte usw. ein nach den individuellen Verhältnissen vom Vollstreckungsgericht frei zu bemessender Vollstreckungsschutz gewährt. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 33 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 48), wonach das den Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden gewährte Entgelt ohne weiteres dem besonderen Pfändungsschutz für Arbeits- und Dienstlohn (§ 850b ZPO.) unterliegt.

Unpfändbare Sachen

Das in § 811 der Zivilprozeßordnung (ZPO.) enthaltene Verzeichnis der unpfändbaren beweglichen Sachen hat in Artikel 1 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) einige Milderungen erfahren.

Bisher waren Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte unpfändbar, soweit sie für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich waren; in der Neufassung des § 811 Ziffer 1 ZPO. sind die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, der Pfändung nicht unterworfen, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf.

Bisher waren bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände unpfändbar; in der Neufassung des § 811 Ziffer 5 ZPO. sind bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen.

Verwertungsmoratorium

§ 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 S. 1) ist in der bisherigen Fassung am 31. Oktober 1934 außer Kraft getreten. Bisher waren unter gewissen Voraussetzungen zwei Möglichkeiten des Mobiliarvollstreckungsschutzes vorgesehen: entweder die Unterlassung der Vollstreckung überhaupt, d. h. die Freigabe an sich zulässig gepfändeter Gegenstände und unter Umständen auch von vornherein das Absehen von der Pfändung, oder die regelmäßig mit Zahlungsauflagen verbundene Hinausschiebung der Verwertung unter dem Fortbestand der Pfandverstrickung. Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) hebt nunmehr in der Neufassung des § 18 die erste Möglichkeit einer völligen Unterlassung der Zwangsvollstreckung auf und beschränkt den Vollstreckungsschutz auf die zweite Möglichkeit eines reinen Verwertungsmoratoriums.

Vor der Verwertung gepfändeter Sachen ist künftig dem Schuldner, soweit angängig, Gelegenheit zu geben, seine Schuld durch freiwillige Leistungen zu tilgen. Zu diesem Zweck hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners und der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen, unter Anordnung von Zahlungsfristen die Verwertung der Pfandstücke zeitweilig auszusetzen. Wird der Antrag des Schuldners nicht alsbald nach der Pfändung gestellt, so kann er ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden, wenn das Vollstreckungsgericht der Ueberzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

Offenbarungseid

Gemäß § 19d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 4 S. 1) braucht der Offenbarungseid (§ 807 ZPO.) nicht mehr geleistet zu werden, wenn der Schuldner der Ladung zum Termin Folge leistet und dabei ein von ihm mit aller Sorgfalt aufgestelltes Vermögensverzeichnis vorlegt mit der Versicherung, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist. Die Abgabe dieser Versicherung hat dieselben Wirkungen wie die Leistung des Offenbarungseides; eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO.), die sogenannte Schwarze Liste, findet jedoch nicht statt. Leistet der Schuldner dagegen der Ladung zum Termin keine Folge, so ergeht antragsgemäß Haftbefehl mit der Folge, daß der säumige Schuldner in die Schwarze Liste eingetragen und erst nach fünf Jahren aus dieser Liste gestrichen wird. Es liegt daher im Interesse des Schuldners, keinen Termin zu versäumen, da beim Ausbleiben des Schuldners die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgen muß.

Die vorstehende Regelung war ursprünglich bis zum 31. März 1934 befristet und dann durch das Zweite Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 231 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 41) bis zum 31. Oktober 1934 verlängert worden. Das Gesetz zur Aenderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) hat in Artikel 2 Ziffer 4 diese Regelung „bis auf weiteres“ aufrechterhalten.

Ausland

Palästina

Neues „Alijah"-Heft

Die vom Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine, Berlin W 15, Meinekestr. 10, herausgegebene Broschüre „Alijah" ist im Oktober 1934 in sechster Auflage erschienen. Das neue Heft enthält in bekannter Zuverlässigkeit und Vollständigkeit eine Fülle wertvoller Informationen für Palästina-Auswanderer.

Eingliederung der deutschen Einwanderer

Die offiziellen Schätzungen der Regierung geben für die deutsche Einwanderung bis April 1934 die Zahl von 11 405 Personen an, davon 4745 Kapitalisten (Kategorie A 1), 4667 Arbeiter (Kategorie C), 823 Touristen, die nachträglich die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt bekommen haben, und 731 Verwandte palästinensischer Einwohner (Kategorie D). Nichtoffizielle Zählungen schätzen die tatsächliche Anzahl der deutschen Einwanderer auf etwa 15 000, die sich auf die einzelnen Orte wie folgt verteilen: Tel-Awiw 6000, Haifa 4500—5000, Jerusalem 1000—1500, Kolonien 2400—2600, Kibbuzim 800—1000, landwirtschaftliche Siedlungen 240—300 Familien, verschiedene Punkte ungefähr 400.

Mehr als die Hälfte der deutschen Einwanderer, ungefähr 8000, sind der sozialen Stellung nach zu Arbeitern geworden; 60—80 % dieser Arbeiter sind in der Histadruth Haowdim organisiert. Die landwirtschaftliche Siedlung hat einen beträchtlichen Kreis deutscher Einwanderer absorbiert; in der Haifabucht, in Pardess-Chana, Chedera, Beer-Tuwia, Ramat-Hascherim, Rischon le Zion, Emek Chaefer, Gedera, Ramat-Hascharon, Magdiel findet man deutsche Einwanderer, und einige dieser Siedlungen sind von diesen Siedlern geschaffen worden. Was den Anteil der deutschen Einwanderer an der Industrie betrifft, so zeigt die Statistik der Jewish Agency, daß im Jahre 1933 von deutschen Einwanderern 65 Betriebe errichtet wurden, in denen 700 Arbeiter beschäftigt werden. Auch die Produzenten- und Transport-Kooperativen haben eine Anzahl Einwanderer aufgenommen, deren Zahl sich auf 196 Personen stellt; die meisten sind in eine Autobus-Kooperative eingetreten.

Nach Wirtschaftsziffern geordnet verteilt sich die Eingliederung der Einwanderer folgendermaßen: Landwirtschaft 2200, Industrie 2200, Bau 2400, Handel und Transport 2500, Freie Berufe 2000, Verschiedene Berufe 2000. Diese Zahlen, die Selbständige, Arbeiter und Angestellte umfassen, zeigen, daß die deutsche Einwanderung einen Prozeß der Produktivierung durchgemacht hat. Die Landwirtschaft nimmt ungefähr denselben Prozentsatz wie der Gesamtjischuw ein; der Anteil der Industrie ist etwas höher, der Anteil am Baugewerbe etwas niedriger als im allgemeinen Jischuw.

Bevölkerungsstatistik

Nach den letzten Berechnungen über das Wachstum der jüdischen Bevölkerung Palästinas ergibt sich, daß am 1. September der Jischuw rund 283 000 Personen zählte. Hiervon befanden sich etwa 222 000 Juden (78,8 %) in den Städten, und zwar in Tel-Awiw 102 000, in Jerusalem 64 000, in Haifa 33 000, in Jaffa 14 000, in Tiberias 6000, in Safed 2500. Auf dem Lande befanden sich etwa 61 000 Juden. — Im November 1931, bei der letzten Volkszählung, gab es in Palästina 174 610 Juden. Im Oktober 1922, bei der ersten Volkszählung, betrug die jüdische Bevölkerung Palästinas 83 790 Personen.

Handwerker

Die Einwanderung von selbständigen Handwerkern mit einem Mindestkapital von 250 Pfund gemäß Kategorie A 3 der palästinensischen Einwanderungsbestimmungen ist von der Palästina-Regierung neuerdings dadurch erleichtert worden, daß für diese Kategorie außer den bisherigen Berufen (s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 83) auch die Angehörigen folgender handwerklicher Berufe zugelassen sind: Feinmechaniker, Optiker, Motormechaniker, Vulkaniseure, Sattler, Lederarbeiter, Polierer, Buchbinder und Buchdrucker. Es muß nachgewiesen werden, daß in der letzten Zeit eine mindestens vierjährige Betätigung im Fach erfolgt ist. Das Kapital muß zur freien Verfügung des Antragstellers stehen. Anträge können durch Vermittlung des Palästina-Amtes, Abteilung Handwerker-Alijah, bearbeitet und weitergeleitet werden.

Aerzte

Die vor einigen Monaten für den Herbst 1934 angekündigte Absicht der Palästina-Regierung, die Zahl der Lizenzen für die Ausübung der ärztlichen Praxis zu beschränken, wird voraussichtlich zunächst noch keinen gesetzlichen Ausdruck finden; es ist aber damit zu rechnen, daß das Quotensystem für Aerzte zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden wird.

Anwälte

In Palästina ist Ende Juni 1934 der Entwurf eines Gesetzes über den Anwaltsberuf veröffentlicht worden, dessen Grundzüge Dr. Hermann Lelewer in der „Jüdischen Rundschau" vom 9. Oktober 1934 (Nr. 81 S. 7) mitteilt. Niemand darf den Anwaltsberuf ohne Zulassungserlaubnis (Licence) ausüben. Jeder Anwalt wird in eine vom Obersten Richter (Chief Justice) geführte Rolle eingetragen. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes im Besitz einer Zulassungserlaubnis als palästinensischer Anwalt ist, behält auch weiterhin die Befugnis zu praktizieren. Für neue Bewerber sollen künftig folgende Vorschriften gelten:

Zugelassen werden kann nur derjenige, der 25 Jahre alt ist und durch ein Examen die Kenntnisse des palästinensischen Rechts nachgewiesen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß der Betreffende entweder zur Praxis als Barrister at law, Solicitor, Advocate oder Notar in Großbritannien, Indien oder einem der sechs Dominien zugelassen war, oder mindestens zwei Jahre in dem Büro eines Anwalts in Palästina gearbeitet hat, oder in irgendeinem anderen Lande als Anwalt zugelassen war und vor dieser Zulassung mindestens zwei Jahre in diesem Lande in einem Anwaltsbüro oder bei Gericht gearbeitet hat. Diese allgemeinen Vorschriften erfahren eine Einschränkung dadurch, daß nur demjenigen die Zulassung zur Anwaltspraxis bewilligt werden soll, der palästinensischer Staatsbürger ist oder die Erlaubnis erhalten hat, in der Berufskategorie eines Anwalts unter den in Kraft befindlichen Einwanderungsbestimmungen in Palästina einzuwandern; diese Einschränkungen sollen allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Rückreisevisum

In Ergänzung unserer Notiz in den Informationsblättern 1934 Nr. 6 S. 83 werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß in Palästina ansässige ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend im Ausland befinden, ein Rückreisevisum am besten durch Inanspruchnahme des nächsten britischen Konsulats erhalten; ein direktes Ansuchen beim Immigration Department in Palästina kann eine erhebliche Verzögerung mit sich bringen und ist daher nicht zu empfehlen.

Niederlande

Aufenthaltserlaubnis

Die holländische Regierung hat den Polizeibehörden neue Anweisungen über die Zulassung und den Verbleib von Ausländern in den Niederlanden gegeben. Die Rechtslage der Einwanderer deutscher Staatsangehörigkeit wird durch den neuen Erlaß nicht berührt, soweit sie schon längere Zeit im Lande sind und ihrem weiteren Verbleib keine politischen oder kriminellen Gründe entgegenstehen. Die Neuzulassung von Einwanderern soll dagegen Beschränkungen unterliegen. An der Grenze kann daher der Einreisende, gegebenenfalls durch einen im Paß einzutragenden Vermerk, darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihm die Einreise lediglich zu Besuchszwecken für eine kurze Frist gestattet wird. Auch soll künftig schärfer geprüft werden, ob die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt vorhanden sind.

Ausbildungs- und Arbeitsstätten für Ausländer sollen künftig nicht mehr gefördert werden; ausdrücklich ausgenommen von dieser Bestimmung ist das Werkdorf am Wieringer Meer (s. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 17) für die Zeit von drei Jahren; weitere Ausnahmen können bewilligt werden, wenn holländische Interessen dies rechtfertigen.

Arbeitserlaubnis

Durch ein Rahmengesetz vom 16. Mai 1934 wurden die Arbeitsmöglichkeiten für Ausländer in den Niederlanden wesentlich eingeschränkt. Der Regierung wurde die Befugnis erteilt, im Verordnungswege diejenigen Betriebe festzusetzen, in denen zukünftig Ausländer ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers für soziale Angelegenheiten nicht länger beschäftigt werden dürfen. Auf Grund eines Königlichen Beschlusses ist daher jetzt bestimmt worden, daß Arbeitgeber ohne die schriftliche Genehmigung des Direktors des staatlichen Amtes für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung Ausländer nicht mehr beschäftigen dürfen, und zwar insbesondere nicht in Schneiderei- und Konfektionsbetrieben, in Betrieben zur Herstellung von Unterkleidung und Haushaltsartikeln, in Betrieben, die Trikotagen, Strickereien, Strümpfe und Socken anfertigen, in Kürschnereien, bei elektrotechnischen Installationseinrichtungen, in Arbeitsstätten für Urmacher, in Betrieben zur Herstellung von Konditoreis und als Eisverkäufer, in Tabak-, Zigarren- und Zigarettenfabriken, als Handelsreisende oder Handelsagenten, in Warenhäusern, Bazars, Läden und Kiosken, als Chauffeure, bei Bank- und Kreditinstituten, in Hotels, Restaurants und Cafés, in Theatern und Kinos, als Musiker oder Künstler.

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die bereits am 17. September 1934 in Stellung waren, genügt es, wenn der Arbeitgeber für sie die schriftliche Arbeitsgenehmigung bis zum 1. Januar 1935 einholt, während für alle anderen Fälle die Neuregelung sofort in Kraft getreten ist. Anträge auf Genehmigung zur Weiterbeschäftigung oder Neueinstellung ausländischer Arbeitskräfte in den oben aufgeführten Betrieben müssen auf besonderen Formularen, die kostenlos von den kommunalen Arbeitsbörsen und den Agenten der öffentlichen Arbeitsvermittlung abgegeben werden, beim Direktor des staatlichen Amtes für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, den Haag, Bezuidenhoutsche Weg 79, eingereicht werden.

Spanien

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Auf Grund des spanischen Dekrets vom 8. September 1932 unterliegt die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die nach Spanien einreisen, folgenden Bestimmungen:

1. eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge muß eingeholt werden;

2. der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß von dem zuständigen Arbeitsamt (jurado mixto) beglaubigt und bei der Dienststelle für Arbeitsnachweis und Abwehr gegen Arbeitslosigkeit eingetragen sein;

3. ausländische Arbeitnehmer haben sich einen Berufspaß (carta de identidad profesional) zu verschaffen, dessen Besitz als Bescheinigung rechtmäßigen Aufenthalts in Spanien gilt. Der Berufspaß ist ein Jahr gültig und muß vor Ablauf erneuert werden, wobei die neue Genehmigung davon abhängig gemacht wird, daß für die Erteilung noch die gleichen Voraussetzungen wie beim ersten Antrag vorliegen.

Wanderungsstatistik 1932

Die jetzt veröffentlichte amtliche spanische Wanderungsstatistik für das Jahr 1932 zeigt mit besonderer Deutlichkeit das in den letzten Jahren überall zu beobachtende Anwachsen der überseeischen Rückwanderung. 10 152 spanischen Auswanderern standen 47 528 überseeische Rückwanderer gegenüber, so daß sich ein Ueberschuß der Rückwanderer von 37 376 ergibt.

Trotz der so außerordentlich niedrigen Auswanderungsziffer wird in den amtlichen Erläuterungen zu der Statistik noch besonders betont, daß es sich bei den Auswanderern nur zum geringen Teil um solche handelte, die als Arbeitsuchende nach überseeischen Ländern gingen, während es sich zum überwiegenden Teil um Verwandte von bereits in Uebersee Ansässigen handelte, die vor allem deswegen zur Auswanderung gezwungen wurden, weil sie bisher von ihren Angehörigen aus Uebersee unterstützt wurden und dies wegen der in Südamerika getroffenen Devisenrestriktionen nicht weiter durchführbar war.

Der weitaus größte Teil der spanischen Auswanderer hatte als Reiseziel Argentinien (7065) und Uruguay (1237). Die Auswanderung nach Kuba belief sich auf 800 Personen. Noch interessanter als die Verteilung der Auswanderer erscheint die Darstellung der Herkunftsländer der Rückwanderer. Aus Argentinien stammten 19 433 Rückwanderer, eine Zahl, die von den aus Kuba stammenden Rückwanderern beinahe erreicht wird (18 938). 3629 Rückwanderer kamen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 1318 Rückwanderer aus Uruguay.

Von den insgesamt 47 528 Rückwanderern hatten sich 14 754 bereits länger als zehn Jahre in Uebersee aufgehalten, 15 331 zwischen 5 und 10 Jahren, 12 550 zwischen 2 und 5 Jahren und 4892 weniger als 2 Jahre. Bei den meisten Rückwanderern (32 768) war der Grund der Rückwanderung nicht festzustellen, 13 688 Rückwanderer gaben als Grund Arbeitslosigkeit in Uebersee an, die übrigen waren wegen Krankheit, sonstiger Hilfsbedürftigkeit oder Ausweisung aus dem ursprünglichen Einwanderungsland zurückgekehrt.

Bezüglich der beruflichen Gliederung der spanischen Wanderung interessieren folgende Zahlen: 2415 Auswanderer waren Landarbeiter (23,9 %), 1025 waren Gelegenheitsarbeiter (10,1 %), 4956 gaben keinen Beruf an (49 %); unter den Rückwanderern waren 18 321 ohne Beruf (38,5 %), 16 347 Gelegenheitsarbeiter (34,3 %), 7842 Angestellte und 1420 Landarbeiter.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Einwanderungspolitik des State Department

Der Leiter der Visa-Abteilung im State Department gab in einer Ansprache vor einer an Einwanderungsfragen interessierten Versammlung im Hunter College, New York, interessante Aufschlüsse über die Durchführung der amerikanischen Einwanderungspolitik. Die auf administrativem Wege seit September 1930 durchgeführte starke Kontrolle der Einwanderer (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2, S. 16) hat zu einer radikalen Kürzung der Einwanderungsziffern geführt, so daß im vergangenen Jahr die Zahl der Auswanderer höher war als die der Einwanderer. Während im Jahre 1930 auf 100 Einwanderer 21 Rückwanderer entfielen, stieg diese Verhältniszahl im Jahre 1931 auf 64, im Jahre 1932 auf 290 und im Jahre 1933 auf 347. Im Rahmen dieser Einschränkungen soll jedoch die menschliche Rücksicht auf den Einwanderer im Vordergrund stehen, insbesondere sollen nach Möglichkeit die Familienbande aufrechterhalten bleiben, die durch allzu scharfe Maßnahmen auseinandergerissen werden. In dem am 30. Juni 1934 abgelaufenen Fiskaljahr ist auch bereits wieder eine Zunahme der Einwanderer verzeichnet, die sich bei den auf die Dauer Einwandernden auf 53 %, bei den Besuchseinreisenden auf 11 % beziffert. So ist die Zahl der Einwanderungsvisen, die auf die deutsche Quote angerechnet werden, im letzten Fiskaljahr etwa dreimal so hoch wie im vorhergehenden Jahr: während 1932/33 nur 1241 Visen auf die deutsche Quote von 25 957 erteilt wurden, sind allein in den ersten acht Monaten des Fiskaljahres 1933/34 bereits 2395 Einwanderungsvisen bewilligt worden, von denen 90—95 % Einwanderern jüdischer Abstammung erteilt worden sind.

Erschwerungen für Ausländer

Wir entnehmen dem Deutschen Reichsanzeiger vom 31. August 1934 (Nr. 203) folgende Angaben: Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in zahlreichen Fällen Erschwerungen für die Betätigungsmöglichkeit von Ausländern im amerikanischen Wirtschaftsleben, sei es als Arbeitnehmer oder Unternehmer, vorgesehen. Wer das amerikanische Bürgerrecht noch nicht besitzt — und es wird jetzt nur nach langjähriger Anwartschaft und unter schwersten Bedingungen erteilt —, steht in vielen Bundesstaaten nahezu unter Ausnahmerecht. Werden öffentliche Arbeiten vergeben, so werden derartige Personen, wenn sie auch noch so lange arbeitslos sind, im allgemeinen nicht berücksichtigt. Von vielen Privatbetrieben wurden Angestellte ohne amerikanische Bürgerpapiere entlassen. In New York wird z. B. die Genehmigung, Bier zu verkaufen, nur an Staatsbürger erteilt. Auch hinsichtlich der Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Automobilfahren sind Erschwerungen für Nichtbürger festgesetzt. Von den New-Yorker Krankenhäusern wurden vor etwa einem Jahre alle bis dahin dort tätigen ausländischen Krankenpflegerinnen, über 1400 an der Zahl, entlassen. Sperrungen ganzer Berufe für Ausländer kommen in verschiedenen Staaten vor. In 18 Staaten war bereits Ende 1932 im allgemeinen Ausländern die Annahme einer Stellung überhaupt untersagt.

Mexiko

Verschärfung der Einwanderungsbestimmungen

Die Mexikanische Regierung hat am 16. Februar 1934 eine Verordnung erlassen, durch die eine weitere Erschwerung der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte nach Mexiko eingetreten ist. Für unbestimmte Zeit wird grundsätzlich ausländischen Arbeitsuchenden die Einwanderung nach Mexiko untersagt. Als „einwandernder Arbeiter" gilt jede Person, die sich einer durch Gehalt oder Lohn bezahlten Tätigkeit widmet. Ausnahmen erfolgen nur nach Hinterlegung des Heimschaffungsbetrages und sind lediglich vorgesehen für:

1. Industrielle oder landwirtschaftliche Sachkundige (técnicos), deren Unersetzlichkeit durch einen besonderen Beschluß des Wirtschaftsministeriums festgestellt worden ist und die sich im Anstellungsvertrag ausdrücklich verpflichten, einheimische Arbeitskräfte für ihr Spezialgebiet anzulernen.
2. Wissenschaftler und Gelehrte, deren Einreise von der Landesuniversität oder einer amtlichen Stelle beantragt wird.
3. Künstler und Berufssportler unter der Voraussetzung, daß die Einreise — die nicht über ein Jahr hinaus bewilligt wird — von einem im Lande ansässigen Unternehmen unter Vorlage eines Arbeitsvertrages verlangt wird.
4. Handlungsreisende, die sich als solche ordnungsmäßig ausweisen.
5. Direktoren, Leiter, Vertreter oder Inhaber von Posten, die eine große Verantwortlichkeit bedingen, soweit sie für die Leitung einer mexikanischen Unternehmung berufen sind, und das Wirtschaftsministerium die Zustimmung für die Einreise erteilt.
6. Inhaber von Vertrauensposten, falls ihre Tätigkeit nicht durch einen einheimischen oder bereits in Mexiko ansässigen Ausländer ausgeübt werden kann.

Ferner kann die Einreisegenehmigung Einwanderern erteilt werden, die ein sofort anlagefähiges Mindestkapital von 20 000 Peso nachweisen.

Brasilien

Neuregelung der Einwanderung

Die Verfassunggebende Nationalversammlung Brasiliens hat am 16. Juli 1934 die neue Verfassung angenommen und in Kraft gesetzt, deren Artikel über die Einwanderung wir bereits mitgeteilt haben (s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 84). Gemäß § 6 des Artikels 121 der neuen Verfassung wird die Einwanderung nach Brasilien künftig den Beschränkungen unterliegen, die notwendig sind, um eine Gewähr für die ethnische Einverleibung und die physischen und bürgerlichen Fähigkeiten der Einwanderer zu bieten; die Einwanderung aus jedem Lande darf jährlich nicht höher sein als 2 % der Gesamtzahl der Staatsangehörigen der gleichen Nation, die sich im Laufe der letzten 50 Jahre in Brasilien festgesetzt haben.

Ausführungsbestimmungen hierzu liegen noch nicht vor. Es gilt daher bis auf weiteres das provisorische Dekret vom 9. Mai 1934 betreffend die Einwanderung aus dem Auslande nach Brasilien und die Niederlassung von Ausländern (s. Informationsblätter 1934 Nr. 6 S. 84). Die sich nach den neuen Bestimmungen ergebende Jahresquote wird für die deutsche Einwanderung auf etwa 2400 geschätzt. Besonders stark wird von der Neuregelung die japanische Einwanderung betroffen, die sich im Jahre 1933 auf 27 000 belief, während die neue Jahresquote auf 2800 geschätzt wird.

Internationale Wanderung

Bericht des Internationalen Arbeitsamts

Dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts für die 18. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1934 entnehmen wir die folgenden Ausführungen über das Wanderungswesen:

„Unter den Rückwirkungen der Krise auf das soziale Leben ist die Umkehrung der Wanderungsbewegungen als besonders auffallend und einschneidend zu erwähnen. Angesichts der weitverbreiteten Arbeitslosigkeit in den Einwanderungsländern haben diese nahezu ausnahmslos den Zutritt von Einwanderern, mit Ausnahme solcher, die über hinreichende eigene Mittel verfügen, scharf eingeschränkt, wenn nicht ganz verboten. Außerdem sind zahlreiche Auswanderer, die zum Teil seit vielen Jahren in dem Einwanderungslande lebten, infolge der Arbeitslosigkeit in ihre Heimat zurückgekehrt, andere, die der Allgemeinheit zur Last fielen, wurden heimgeschafft. Die Richtung der Wanderungsbewegungen wurde also geradezu umgekehrt. So fand beispielsweise in den Vereinigten Staaten an Stelle der umfangreichen überseeischen Einwanderung der Vorkriegszeit, die vor der Krise noch jährlich die Zahl von 100 000 überschritt, im Jahre 1931 eine Auswanderung von 24 000 und im Jahre 1932 von 27 000 Personen statt. In Argentinien überwog im Jahre 1932 seit langer Zeit zum ersten Male die Auswanderung die Einwanderung um 11 600 Personen. Desgleichen belief sich in Australien der Auswanderungsüberschuß 1930 auf 10 200 Personen, 1931 auf 12 400 und 1932 auf 4800. In Neuseeland betrug er 1932 1400 Personen.

Eine Prüfung der Lage in den europäischen Ländern ergibt fast ausnahmslos, insbesondere für Großbritannien, den Irischen Freistaat, das Deutsche Reich, Italien, Spanien und Schweden, einen Ueberschuß der überseeischen Rückwanderer. Eine der seltenen Ausnahmen bildet Polen, wo bis zum Jahre 1932 die jährliche überseeische Auswanderung die Einwanderung überwog. In Frankreich belief sich der Ueberschuß an Einwanderern aus anderen europäischen Ländern noch 1930 auf 178 000; 1932 übertraf die Auswanderung die Einwanderung um 39 000 Personen, während in Belgien der Einwanderungsüberschuß in den Jahren 1929—1930 25 000 betragen hatte und 1932 auf 8000 zurückging.

Auch in früheren Krisenzeiten hat eine Umkehr der Wanderungsbewegung in vereinzelten Fällen stattgefunden, aber niemals in so umfassendem und andauerndem Maße. Nach den letzten im Amt eingegangenen Statistiken werden mit der Besserung der Wirtschaftslage auch einige leichte Anzeichen der Wiederaufnahme der Wanderungsbewegung sichtbar. Es kann aber angenommen werden, daß die Arbeitslosigkeit der letzten Jahre den Widerstand gegen umfangreiche Einwanderungen, der sich im letzten Jahrzehnt in der Mehrzahl der Einwanderungsländer geltend machte, bedeutend verstärkt hat. Naturgemäß ist es schwierig, vorauszusagen, welche Wirkung diese Tatsachen auf die ganze Welt oder die erwähnten Länder ausüben werden. In der Vergangenheit bewirkten die frei flutenden Wanderungsströme meist selbsttätig eine angemessene Neuverteilung der Bevölkerung. Ohne diese Anpassung wäre der rasche Aufstieg von Nord- und Südamerika niemals erreicht worden. Durch die Aussicht auf bessere Arbeitsbedingungen in den Ueberseeländern angelockt, verließen Tausende die übervölkerten europäischen Länder, was für diese eine Erleichterung bedeutete und gleichzeitig dem amerikanischen und australischen Kontinent gestattete, seine natürlichen Quellen zu erschließen. Andererseits ist nicht zu vergessen, daß der industrielle Aufschwung der Vereinigten Staaten großenteils der ständigen Bevölkerungszunahme durch die Einwanderung zu verdanken war. Es wird die Aufgabe künftiger Wirtschaftshistoriker sein, festzustellen, inwieweit die Wanderungsbeschränkungen seit dem Kriege zur Wirtschaftskrise sowie zu den politischen Unruhen in Europa und anderen Teilen der Welt beigetragen haben, in denen die Bevölkerung sich dermaßen vermehrt hatte, daß die Hilfsquellen des Landes ihren Bedürfnissen nicht mehr genügen konnten. Man kann keinem Lande das Recht bestreiten, den Zustrom von Einwanderern in einer Weise zu regeln, die seinen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen am besten zu entsprechen scheint. Andererseits gehört das gesamte Wanderungsproblem zu den Fragen, die berücksichtigt werden müssen, wenn die Voraussetzungen für eine besser geregelte und geleitete Weltwirtschaft in Erwägung gezogen werden.

Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen

Der Hilfsverein der Deutschen Juden, Berlin W 35, Steglitzer Str. 9, hat sein „Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen" August 1934 in einer neuen Ausgabe veröffentlicht. Das neue Korrespondenzblatt bringt Informationen über 100 Länder in allen Erdteilen und enthält damit eine umfassende Uebersicht der Einwanderungsbedingungen in Europa und Uebersee.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.